Das Verhältnis des § 113 zum § 117 St.=G.=B.

Inaugural=Dissertation

der

hohen juristischen Fakultät der Königlich Württembergischen Eberhard-Karls-Universität zu Tübingen

zur

Erlangung der Doktorwürde

vorgelegt von

Gustav Eberhard
Referendar
zu Abterode, Kreis Eschwege.

Leipzig-Reudnitz.
Druck von August Hoffmann.
1897.

Das Verhältnis des § 113 zum § 117 St.-G.-B.

Inaugural-Dissertation

der

hohen juristischen Fakultät der Königlich Württembergischen Eberhard-Karls-Universität zu Tübingen

zur

Erlangung der Doktorwürde

vorgelegt von

Gustav Eberhard
Referendar
zu Abterode, Kreis Eschwege.

Leipzig-Reudnitz.
Druck von August Hoffmann.
1897.

Meinen lieben Eltern

in dankbarer Verehrung

gewidmet.

I. Einleitung.

§ 1.

Zweck des § 113 und des § 117 St.-G.-B.

Die Verletzung des Individuums in seiner körperlichen Integrität wird als Körperverletzung, in seiner Ehre als Beleidigung bestraft. Die Bedrohung mit einem Verbrechen oder Vergehen fällt unter § 241 St.-G.-B. Dieser Schutz reicht aber nicht aus, wenn es sich um die Organe des Staates handelt, die mit einem erhöhten Schutz versehen werden müssen im Interesse des öffentlichen Friedens, der öffentlichen Sicherheit und des Ansehens der Staatsgewalt. Gesetze und Gebote der Staatsgewalt sind wertlos, wenn sie nicht verwirklicht werden.

Das mit der Verwirklichung beauftragte Staatsorgan stößt nicht selten auf Widerstand, da es in die natürliche Freiheit des Einzelnen einschränkend und hemmend eingreift, solange der Widerstand ein bloß passiver bleibt, — z. B. es kehrt der Hauswirt A trotz polizeilicher Mahnung die Straße nicht, es bleibt der als Angeklagter vorgeladene B aus —, reicht der physische Zwang aus. Findet aber das Vollzugsorgan aktiven Widerstand, oder wird es gar thätlich angegriffen, so muß der Staat scharfe Repressivmaßregeln anwenden, um seine in seinen Organen verletzte Autorität wieder herzustellen. Darauf beruht es, daß viele Vollzugsorgane in

ihrer amtlichen Thätigkeit durch § 113 St.-G.-B. mit einem starken strafrechtlichen Schutz versehen sind.

Dieser Schutz schien bei einzelnen Beamten noch nicht ausreichend; der den Forst- und Jagdbeamten geleistete Widerstand bedroht das Gefühl der öffentlichen Sicherheit in noch höherem Maße, da der Widerstand gewöhnlich an einsamen Orten, oft von bewaffneten Personen, fern von menschlicher Hülfe geleistet wird.

Den Forst- und Jagdbeamten gewährt in dieser Beziehung § 117 St.-G.-B. einen wirksamen Schutz, welcher sogar einzelnen Privatpersonen zu teil wird; ein Zeichen dafür, ein wie hohes Interesse der Staat an einem geordneten Forst- und Jagdwesen hat.

Bevor wir jedoch die Frage erörtern können, welchen Personen im einzelnen dieser erhöhte strafrechtliche Schutz gewährt wird, unter welchen Voraussetzungen diese ihn genießen, ist es unerläßlich, kurz einen Blick auf die Entstehungsgeschichte der hier in Frage kommenden Bestimmungen zu werfen, da die Geschichte für die Interpretation von großer Wichtigkeit ist und das Recht der Gegenwart im engen Zusammenhang mit demjenigen der Vergangenheit steht.

II. Geschichtlicher Teil.

§ 2.

Entstehungsgeschichte des § 113 St.-G.-B.

Die Lehre von dem Widerstand gegen die Staatsgewalt verdankt ihren Ursprung der neuern Doktrin und Gesetzgebung. Dem römischen Recht war ein besonderes Delikt der Widersetzung gegen die Obrigkeit unbekannt; die Fälle des gewaltsamen Widerstandes wurden vielmehr unter das crimen vis subsumiert. Gesetze gegen die Gewaltthätigkeit wurden in den Jahren 653, 664 (lex Plautia), 675, 690, 701 (lex Pompeia), 708 (lex Julia) der Stadt erlassen. Die lex Julia faßte die früheren zusammen und führte die Unterscheidung von vis publica und vis privata ein.

Außer den Gesetzen gegen das crimen vis waren es diejenigen gegen die iniuria, welche bei leichteren Vergehen und geringeren Thätlichkeiten gegen Beamte aushalfen und zwar in ihrer Qualifikation der personae atrox iniuria, sowie diejenigen gegen das crimen[1]) maiestatis, welche bei weitergehender hochverräterischer Absicht des Thäters Anwendung fanden.

An das römische Recht schloß sich die Carolina von 1532 an, welche in Art. 127 den „gefährlichen, fürsetzlichen

[1]) Jarcke, Handbuch des gemeinen deutschen Strafrechts, Band II, Berlin 1828, S. 207 ff.

Feuerbach-Mittermaier, Lehrbuch des gemeinen in Deutschland gültigen und Peinlichen Rechts, 1847, S. 342.

und boshaftigen Aufruhr des gemeinen Volkes wider die Obrigkeit" mit Strafen bedrohte.[1])

In der Folgezeit befand sich die Praxis fortwährend im Schwanken, bis zum ersten Mal im Code Pénal von 1791 Part. I Tit. I Sect. IV der Deliktsbegriff des Widerstandes uns entgegentritt.[2])

Die deutschen Landesstrafgesetze enthielten bezüglich dieses Deliktes Strafbestimmungen, die sehr unter einander verschieden waren.

Das preußische[3]) Landrecht von 1794 Teil II Titel 20 § 66 führte die Widersetzlichkeit unter den Verbrechen gegen die innere Ruhe und Sicherheit des Staates auf und bestimmte, daß jeder, der sich seiner Obrigkeit oder deren Abgeordneten in Vollziehung ihrer Befehle thätlich widersetzen würde, nach Beschaffenheit des Widerstandes und der dabei gebrauchten Gewalt mit Gefängnis, Zuchthaus oder Festungsstrafe auf 2 Monate bis 2 Jahre belegt werden sollte. Besonders schwere Strafandrohungen waren für Widersetzlichkeiten gegen Militärwachen im § 643, 646, 647 vorgesehen.

Das österreichische Strafgesetzbuch von 1803 I § 70 hob das Delikt nur als eine besondere Art von öffentlicher Gewalt hervor.

Einige Strafgesetzbücher, wie das Polizeistrafgesetzbuch von Hannover vom 19. November 1840 § 3, bestraften den bloßen Ungehorsam gegen die Obrigkeit; ebenso das bairische von 1803 Art. 412, welches speziell die Weigerung gegenüber der Obrigkeit, die Thüre zu öffnen, hervorhob.

Abgesehen hiervon bedrohten die meisten Strafgesetzbücher den bloßen Ungehorsam nicht mit Strafe, vielmehr nur den aktiven Widerstand. Hierbei waren in den einzelnen Straf-

---

1) Jarcke, a. a. O. S. 208.
Feuerbach-Mittermayer. S. 343

2) v. Streit, Die Widersetzung gegen die Staatsgewalt, 1892, S. 21—27.
v. Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 8. Aufl. 1897. S. 562 ff.

3) Jarcke a. a. O. S. 210.

gesetzbüchern verschiedene Strafbestimmungen enthalten, je nachdem der Widerstand ein gewaltsamer oder mit Thätlichkeiten oder mit gefährlichen Drohungen vorgenommen war; so in dem badischen Strafgesetzbuch vom 6. März 1845 Art. 615, in dem württembergischen vom 1. März 1839 Art. 171.

Auch hinsichtlich des Objektes des Strafschutzes enthielten die Strafgesetzbücher verschiedene von einander abweichende Bestimmungen. Alle öffentlichen Beamten schützte das braunschweigische Strafgesetzbuch vom 10. Juli 1840 § 107, das hannöversche von 1840 Art. 156, nur die Vollzugsorgane das sächsische Strafgesetzbuch von 1838 Art. 105.[1]) Obrigkeitliche Personen erwähnt die Kurhessische Verordnung[2]) vom 22. Oktober 1830 § 3.

Ferner waren die Voraussetzungen der strafbaren Widersetzung in den Strafgesetzen nicht übereinstimmend geregelt. Einige wie das badische Gesetzbuch von 1831, das sächsische von 1838, das braunschweigische von 1840 gewährten einer Amtshandlung nur Schutz, wenn sie „innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit" oder „innerhalb des Wirkungskreises des Beamten" vorgenommen, oder wenn sie „rechtmäßig" war. Auf die Notwehrgrundsätze verwiesen das hannoversche Strafgesetzbuch von 1840 Art. 160, das württembergische von 1839 Art. 174 Abs. 2 (wo aber die unmittelbare Bedrohung mit einem unersetzlichen Nachteil vorausgesetzt wird.) Eine Milderung der Strafbarkeit lassen das Strafgesetzbuch von Württemberg 1839 Art. 174 Abs. 1, von Baden von 1845 Art. 617, das kurhessische Zollstrafgesetzbuch vom 28. Dezember 1837 § 24 für den Fall eintreten, daß der Thäter durch gesetz- oder ordnungswidriges Verfahren der Obrigkeit oder ihrer Diener zu dem Widerstand veranlaßt wurde.[3])

---

[1]) v. Streit a. a. O. S. 29 ff.

[2]) Kersting, Das Strafrecht in Kurhessen, Band I, 1853, S. 443.

[3]) v. Streit a. a. O. S. 21—27.

Kersting a. a. O. S. 443.

Ein Spezialgesetz über das Verbrechen der Widersetzlichkeit gegen die öffentliche Gewalt erließ Baden am 28. Dezember 1831, welches im Art. 1 den einer Zivil- oder Militärperson bei der Ausübung des öffentlichen Dienstes innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit geleisteten Widerstand bestrafte.

Strafbestimmungen gegen das Delikt der Widersetzung sind ferner enthalten im § 148 und § 161 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869, welche sich gegen thätliche Widersetzlichkeiten gegen einen zur Wahrnehmung des Zollinteresses verpflichteten Beamten bei rechtmäßiger Ausübung des Amtes wenden. Auf diese Bestimmungen nimmt das Bundesgesetz betr. die Erhebung einer Abgabe von Salz vom 12. Oktober 1867 § 17 Bezug.

Die in dem Reichsgesetz wegen Erhebung der Brausteuer vom 31. Mai 1872 § 36 Nr. 2, in dem Reichsgesetz betr. die Besteuerung des Tabaks vom 16. Juli 1879 § 41 Absatz 2, in dem Reichsgesetz betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 14. Mai 1879 § 9, in dem Reichsgesetz betr. die Besteuerung des Branntweines vom 4. Juni 1887 § 27 Absatz 2 enthaltenen Strafbestimmungen verweisen bezüglich der Widersetzung auf das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich, durch welches der Deliktsbegriff der Widersetzung zuerst einheitlich geregelt wurde.

Der erste Entwurf des Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund, aus welchem das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich hervorgegangen ist, übernahm fast wörtlich die Bestimmungen des § 89 des preußischen Strafgesetzbuches vom 14. April 1851. Diese lauteten:

> Wer einen Beamten, welcher zur Vollstreckung der Gesetze oder der Befehle und Verordnungen der Verwaltungsbehörden oder der Urteile und Verfügungen der Gerichte berufen ist, während der Vornahme einer Amtshandlung angreift, oder demselben durch Gewalt oder Drohung Widerstand leistet, wird mit Gefängnis bis zu 2 Jahren bestraft.

Dieselbe Strafe tritt ein, wenn der Angriff oder die Widersetzlichkeit gegen Personen, welche zur Beihülfe des Beamten zugezogen waren oder gegen Mannschaften des Militärs oder einer Gemeinde-, Schutz- oder Bürgerwehr in Ausübung des Dienstes erfolgt.[1])

Der dem Reichstag vorgelegte Entwurf (Entwurf III) enthielt[2]) im Anschluß an diese Bestimmungen im § 111 folgende Vorschriften:

„Wer einem Beamten, welcher zur Vollstreckung von Gesetzen, von Befehlen und Anordnungen der Verwaltungsbehörden oder von Urteilen und Verfügungen der Gerichte berufen ist, während einer Amtshandlung durch Gewalt oder Bedrohung mit Gewalt Widerstand leistet, oder wer einen solchen Beamten während einer Amtshandlung thätlich angreift, wird mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 500 Thaler bestraft.

Dieselbe Strafe tritt ein, wenn die Handlung gegen Personen, welche zur Unterstützung des Beamten zugezogen waren oder gegen Mannschaften der bewaffneten Macht oder gegen Mannschaften einer Gemeinde-, Schutz- oder Bürgerwehr in Ausübung des Dienstes erfolgt“.

Der Wortlaut des Entwurfes wurde bei den Reichstagsverhandlungen Gegenstand heftiger Debatten. Der Abgeordnete Fries beantragte, zwischen den Worten „während“ und „einer Amtshandlung“ einzuschalten „der gesetzmäßigen Vornahme“. Der Abgeordnete Planck erachtete die Hinzufügung von „innerhalb seiner Zuständigkeit vorgenommen“ vor Amtshandlung für erforderlich. Gegen letzteren Zusatz sprach sich der Abgeordnete v. Schwarze aus, da eine von einem Beamten außerhalb seiner Zuständigkeit vorgenommene Amtshandlung keine

---

[1]) Oppenhoff, Strafgesetzbuch für die preußischen Staaten. 1867. S. 162.

[2]) Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages des Norddeutschen Bundes. Session 1870, 1871. Band III, S. 9.

Amtshandlung sei. Nach langer Debatte siegte der Antrag Planck in der 2. Lesung, mußte sich aber in der 3. Lesung eine von dem Abgeordneten Lasker vorgeschlagene Änderung „in bezw. während der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes" gefallen lassen. § 113 St.-G.-B. hatte sonach folgenden Wortlaut bekommen[1]):

„Wer einem Beamten, welcher zur Vollstreckung von Gesetzen, von Befehlen und Anordnungen der Verwaltungsbehörden oder von Urteilen und Verfügungen der Gerichte berufen ist, in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes durch Gewalt oder Bedrohung mit Gewalt Widerstand leistet, oder wer einen solchen Beamten während der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes thätlich angreift, wird mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 500 Thalern bestraft.

Dieselbe Strafe tritt ein, wenn die Handlung gegen Personen, welche zur Unterstützung des Beamten zugezogen waren oder gegen Mannschaften der bewaffneten Macht oder gegen Mannschaften einer Gemeinde-, Schutz- oder Bürgerwehr in Ausübung des Dienstes begangen wurde."

In der Praxis[2]) machte man mit den milden Strafbestimmungen, welche kein besonderes Mindestmaß vorschrieben und die Wahl zwischen Freiheits- und Geldstrafen völlig dem richterlichen Ermessen überließen, schlechte Erfahrungen; es wurden bald Klagen laut, daß infolge der gerügten Mißstände eine Zaghaftigkeit, deren stetes Zunehmen die öffentliche Sicherheit sehr gefährde, unter den Exekutivbeamten sich eingeschlichen habe; und es machte sich das Bedürfnis nach einer Änderung der Strafvorschriften des § 113 St.-G.-B. bemerkbar.

---

[1]) Stenographische Berichte 2c. 1870, Band I, S. 428—436. Band II, 1165—1169. Band III, 294, 301.

[2]) Stenographische Berichte über die Verhandlungen des deutschen Reichstages. Session 1875—1876, Band III, S. 159—170.

Es wurde denn auch der Entwurf der Strafgesetz-Novelle von 1876 ausgearbeitet und am 23. November 1875 dem Reichstag vorgelegt[1]). Dieser bestimmte im § 113:

„Wer einem Beamten, welcher zur Vollstreckung von Gesetzen, von Befehlen und Anordnungen der Verwaltungsbehörden oder von Urteilen und Verfügungen der Gerichte berufen ist, in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes durch Gewalt oder Bedrohung mit Gewalt Widerstand leistet oder wer einen solchen Beamten während der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes thätlich angreift, wird mit Gefängnis von 14 Tagen bis zu 2 Jahren bestraft.

Dieselbe Strafe tritt ein, wenn die Handlung gegen Personen, welche zur Unterstützung des Beamten zugezogen waren, oder gegen Mannschaften der bewaffneten Macht, oder gegen Mannschaften einer Gemeinde-, Schutz- oder Bürgerwehr in Ausübung des Dienstes begangen wird."

In 2. Lesung drang der Abgeordnete Stenglein mit seinem Antrag[2]) durch, zwischen Absatz 1 und Absatz 2 einzuschalten:

„Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre oder Geldstrafe bis eintausend Mark ein."

In 3. Lesung wurde der Antrag Schwarze statt „dieselbe Strafe tritt ein" die Worte anzuwenden „dieselben Strafvorschriften treten ein" angenommen.

§ 113 lautet demnach:

„Wer einem Beamten, welcher zur Vollstreckung von Gesetzen, von Befehlen und Anordnungen der Verwaltungsbehörden, oder von Urteilen und Verfügungen der Gerichte berufen ist, in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes durch Gewalt oder Bedrohung mit Gewalt Widerstand leistet oder wer einen solchen Beamten

---

[1]) Stenographische Berichte 2c., 1875, Band III, S. 157.

[2]) Stenographische Berichte 2c., 1875—1876, Band II, 1325 ff. Meves, Strafgesetz-Novelle, 1876, S. 8.

während der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes thätlich angreift, wird mit Gefängnis von 14 Tagen bis zu 2 Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre oder Geldstrafe bis zu eintausend Mark ein.

Dieselben Strafvorschriften treten ein, wenn die Handlung gegen Personen, welche zur Unterstützung des Beamten zugezogen waren, oder gegen Mannschaften einer Gemeinde-, Schutz- oder Bürgerwehr in Ausübung des Dienstes begangen wird."

Weitere Änderungen sind an der Strafgesetz-Novelle von 1876 nicht erfolgt.

§ 3.
Entstehungsgeschichte des § 117 St.-G.-B.

Von der geschichtlichen Entwicklung des § 113 St.-G.-B. weicht diejenige des § 117 St.-G.-B. zum Teil ab.

Das Delikt der Widersetzung gegen Forst- oder Jagdbeamte war im älteren Recht noch nicht ausgebildet. Erst die Forst- und Jagdordnungen des Mittelalters und der Neuzeit trafen im Zusammenhang mit den Strafvorschriften gegen das Wildern, die Holzentwendungen und mit denjenigen über Pfändungen verschiedene Bestimmungen[1]). So gab die badische Verordnung vom 9. Oktober 1587 den Jägern die Befugnis, Wilderer zu töten, welche sich der Ergreifung unter Bedrohung des Lebens der Jäger widersetzten[2]). Ebenso die Forstordnungen der Oberpfalz vom 12. November 1657, von Neuenburg von[3]) 1690.

[1]) Bernhardt, Geschichte des Waldeigentums, der Waldwirtschaft und Forstwissenschaft in Deutschland, Band I, 1872, S. 115, 232. Band II, 1874, S. 58—71. Band III, 1875, S. 142.

[2]) Behlen und Laurop, Handbuch der Forst- und Jagdgesetzgebung des Großherzogtums Baden, Mannheim, 1827, S. 78—93.

[3]) Behlen und Laurop, Handbuch der Forst- und Jagdgesetzgebung des Königreichs Bayern, Band II, 1831, S. 72.

Die bayrische Landesordnung von 1657 bestimmte, daß, wenn ein Wildschütz, Förster oder Waldschützen an Leib oder Leben vorsätzlich gefährlich beschädigen würde, derselbe als ein Mörder gestraft werden sollte[1]).

Der Codex iuris Bavarici Criminalis von 1751, Kap. 10, § 1—6 setzte auf den Widerstand gegen die Forstbedienten oder Jäger die Strafe des Schwertes[2]).

Die Nassauische Verordnung vom 15. Dezember 1729 gab[3]) den Förstern und Jägern das Recht, auf Wild- und Forstfrevler, welche sich durch die Flucht nach vollbrachter That befreiten oder sich widersetzten, scharfes Feuer zu geben. Ähnliche Bestimmungen enthielten die Nassauischen Verordnungen vom 17. Dezember 1745 und vom 11. Februar 1757, die badische Forstrugordnung[4]) vom 15. Juni 1804, der Codex iuris Bavarici Criminalis von[5]) 1751, das preußische Gesetz über den Waffengebrauch der Forst- und Jagdbeamten vom 31. März 1837[6]).

Gegen Widerstandshandlungen bei Pfändungen richteten sich die Forstordnung der Oberpfalz von[7]) 1657, von Neuenburg von 1690, die badische Forstrugordnung von[8]) 1804, das Nassauische Forststrafgesetz von[9]) 1816.

---

1) Daselbst S. 113.

2) Daselbst S. 114, 119, 590.

3) Laurop, Handbuch der Forst- und Jagdgesetzgebung des Herzogtums Nassau, 1828, S. 129, 248.

4) Behlen und Laurop, Handbuch der Forst- und Jagdgesetzgebung des Großherzogtums Baden, 1827, S. 547.

5) Behlen und Laurop, Handbuch der Forst- und Jagdgesetzgebung des Königreichs Bayern, 1831, S. 113, 114, 119, 590.

6) Hartmann, die neben dem Strafgesetzbuch für die preußischen Staaten geltenden Strafgesetze, 1864, S. 161.

7) Behlen und Laurop, Handbuch der Forst- und Jagdgesetzgebung des Königreichs Bayern, 1831, S. 72.

8) Behlen und Laurop, Handbuch der Forst- und Jagdgesetzgebung des Großherzogtums Baden, 1827, S. 547.

9) Laurop, Handbuch der Forst- und Jagdgesetzgebung des Herzogtums Nassau, 1828, S. 456.

Von den neuern Gesetzen, welche in den Bundesstaaten gegen die Widerstandshandlungen wider die Forst- oder Jagdbeamten Strafandrohungen enthielten, kommt vor allem das preußische Gesetz über Strafe der Widersetzlichkeiten bei Forst- und Jagdvergehen vom 31. März 1837[1]) in Betracht, welches im § 1—3 bestimmt:

„Jede gegen einen unserer Forst- und Jagdbeamten, einen Waldeigentümer, Forst- oder Jagdberechtigten oder die von diesen bestellten Aufseher in Ausübung ihres Amtes oder Rechtes, namentlich auch bei Pfändungen, ohne Gewalt an der Person verübte thätliche Widersetzlichkeit soll außer der durch den Eingriff in das Eigentum oder die Übertretung der Forstpolizeigesetze verwirkten Strafe mit Gefängnis von 8 Tagen bis zu 3 Monaten belegt werden. Drohungen mit Schießgewehr, Äxten oder anderen gefährlichen Werkzeugen ziehen Arbeits- oder Zuchthausstrafe von 3 Monaten bis zu 2 Jahren nach sich.

Ist die Widersetzlichkeit mit Gewalt an der Person verbunden gewesen, so wird der Thäter auf 3 Monate bis 4 Jahre in ein Arbeits- oder Zuchthaus eingesperrt."

Diese Bestimmungen dienten dem Entwurf des Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund als Vorbild. § 115 desselben enthielt folgende Vorschriften:

„Wer einem Forst- oder Jagdbeamten, einem Waldeigentümer, Forst- oder Jagdberechtigten oder einem von diesen bestellten Aufseher während der Ausübung seines Amtes oder Rechtes durch Gewalt oder Bedrohung mit Gewalt Widerstand leistet, oder wer eine dieser Personen während der Ausübung ihres Amtes oder Rechtes thätlich angreift, wird mit Gefängnis bis zu 3 Jahren bestraft.

Ist der Widerstand oder der Angriff unter Drohung

---

[1]) Hartmann a. a. O. S. 165—168.

mit Schießgewehr, Äxten oder anderen gefährlichen Werkzeugen erfolgt, oder mit Gewalt an der Person begangen worden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter einem Monat ein."

In den Reichstagsberatungen erfuhren die Worte des § 115 „während der Ausübung ihres Amtes oder Rechtes" mehrere Abänderungen. So beantragte der Abgeordnete Bähr die Aufnahme der Worte „in Ausübung seines Amtes oder Rechtes zur Abwehr oder Verfolgung von Forst- oder Jagdfrevlern", nahm jedoch diesen Antrag wieder zurück. In 2. und ebenso 3. Lesung gelangte § 115 dann ohne erhebliche Debatte zur Annahme[1]).

Von der Revision des Strafgesetzbuches durch die Novelle von 1876 wurde auch § 115 berührt. Der Abänderungsentwurf bestimmte im § 117:

„Wer einem Forst- oder Jagdbeamten, einem Waldeigentümer, Forst- oder Jagdberechtigten oder einem von diesen bestellten Aufseher in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes oder Rechtes durch Gewalt oder Bedrohung mit Gewalt Widerstand leistet, oder wer eine dieser Personen während der Ausübung ihres Amtes oder Rechtes thätlich angreift, wird mit Gefängnis bis zu 5 Jahren bestraft.

Ist der Widerstand oder der Angriff unter Drohung mit Schießgewehr, Äxten oder anderen gefährlichen Werkzeugen erfolgt, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter 3 Monaten ein".

In der 3. Lesung wurde eifrig darüber debattiert, ob das Strafminimum einen Monat oder 14 Tage betragen solle. Schließlich siegte der Antrag des Abgeordneten Marquardsen, im 1. Absatz statt „Gefängnis von einem Monat bis zu 3 Jahren" anzudrohen „Gefängnis von 14 Tagen bis zu 3 Jahren".

---

[1]) Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages des Norddeutschen Bundes, 1870, 1871, Band I, 435, II, 1169,

Nachdem dann der Abgeordnete Gerhard seinen anfangs gestellten Antrag, dem § 117 folgenden Zusatz zu geben:

„Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf eine Gefängnisstrafe auch unter den obigen Minimalsätzen erkannt werden"

wieder zurückgezogen hatte, wurde § 117 in der 2. und 3. Lesung mit dem Antrag des Abgeordneten Stenglein, modifiziert durch den erwähnten Antrag des Abgeordneten Marquardsen angenommen.[1]) § 117 hatte sonach folgende Fassung erhalten:

Wer einem Forst- oder Jagdbeamten, einem Waldeigentümer, Forst- oder Jagdberechtigten oder einem von diesen bestellten Aufseher in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes oder Rechtes durch Gewalt oder Bedrohung mit Gewalt Widerstand leistet, oder wer eine dieser Personen während der Ausübung ihres Amtes oder Rechtes thätlich angreift, wird mit Gefängnis von 14 Tagen bis zu 3 Jahren bestraft.

Ist der Widerstand oder der Angriff unter Drohung mit Schießgewehr, Äxten oder anderen gefährlichen Werkzeugen erfolgt, oder mit Gewalt an der Person begangen worden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter 3 Monaten ein.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt in den Fällen des Absatz 1 Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre, in den Fällen des Absatz 2 Gefängnisstrafe nicht unter einem Monat ein".

---

[1]) Stenographische Berichte &c., 1875—1876, Band I, S. 645—657. II, S. 1325—1327. III, S. 409—411, 157—170, 767.

III. Dogmatischer Teil.

Die Vergehen gegen § 113 und § 117 St.-G.-B.

1. Abschnitt.

Das Objekt beider Vergehen.

A. Die geschützten Personen.

§ 4.

Die durch § 113 St.-G.-B. geschützten Personen.

Die durch § 113 St.-G.-B. geschützten Personen sind:

1. Beamte, welche berufen sind zur Vollstreckung von
   a) Gesetzen oder
   b) Befehlen und Anordnungen der Verwaltungsbehörden oder
   c) Urteilen und Verfügungen der Gerichte,
2. diejenigen Personen, welche zur Unterstützung der genannten Beamten zugezogen waren,
3. Mannschaften der bewaffneten Macht,
4. Mannschaften einer Gemeinde-, Schutz- oder Bürgerwehr.

Im einzelnen ist darüber folgendes zu bemerken.

Geschützt werden zunächst Beamte, die zur Vollstreckung von Gesetzen berufen sind. Unter Beamten sind nach § 359 St.-G.-B. zu verstehen:

„Alle im Dienst des Reiches oder im unmittelbaren oder mittelbaren Dienst eines Bundesstaates auf Lebenszeit, auf Zeit oder auch nur vorläufig angestellte Personen, ohne Unterschied, ob sie einen Diensteid geleistet haben oder nicht, ingleichen Notare, nicht aber Advokaten und Anwälte".

Die Frage, ob eine bestimmte Person die Eigenschaft eines Beamten habe, beantwortet sich zunächst danach, ob die Person zur Wahrnehmung von dem Staatszweck mittelbar oder unmittelbar dienenden öffentlichen Funktionen durch die zuständige Behörde berufen worden ist.[1] Deshalb sind Hofbedienstete als solche keine Beamten[2], dagegen sind als Beamte im Sinne des § 359 St.-G.-B. die Angestellten der Reichsbank[3], Gefängnisaufseher[4], die von einer Privateisenbahngesellschaft angestellten Personen[5], welche Bahnpolizei üben, wie die Eisenbahnschaffner bei Kontrolle der Eisenbahnfahrkarten und bei der hierbei in Frage kommenden Befugnis, Reisende von der Fahrt auszuschließen.

Über die Form der Anstellung giebt das Strafgesetzbuch keine Vorschriften; es erklärt bloß negativ, daß es keinen Unterschied mache, ob ein Diensteid geleistet sei oder nicht. Mit Rücksicht darauf muß, sofern Reichs- oder Landesgesetze nicht die Beobachtung bestimmter Förmlichkeiten für die Anstellung vorschreiben, auch eine formlose Anstellung ausreichen, d. h. eine Willenserklärung des zuständigen Anstellungsorganes, aus

---

[1]) Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen, Band II, S. 82, XX, 72.

Rechtsprechung des deutschen Reichsgerichts in Strafsachen, Band II, S. 24.

[2]) Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen, XXI, 381.

[3]) Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen, Band XXXVI, S. 144.

[4]) Rechtsprechung des deutschen Reichsgerichts in Strafsachen, Band V, S. 328.

[5]) Rechtsprechung des deutschen Reichsgerichts in Strafsachen, VI, 217. Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen, Band X, 326.

welcher sich ergiebt, daß das Amt einer gewissen Person übertragen und sie in dasselbe eingesetzt sein [1]) solle.

Ein Beamter steht im unmittelbaren Dienst des Staates, wenn er von der zuständigen Behörde dazu berufen ist, als Organ der Staatsgewalt unter öffentlicher Autorität für die Herbeiführung der Zwecke des Staates thätig zu werden. Von Anstellung im mittelbaren Staatsdienst ist da die Rede, wo dieselbe von einem in dem Staat eingegliederten Gemeinwesen ausgeht, z. B. einer Provinz, Stadt- oder Landgemeinde u. s. w. Sonach sind Beamte im mittelbaren Staatsdienst, z. B. die Direktoren einer städtischen Gasanstalt [2]), in Preußen städtische Polizeiorgane, die staatlich bestätigt [3]) sind.

Die obige Legaldefinition des § 359 St.-G.-B. glaubt H. Pfeiffer [4]) nicht für ausreichend halten zu dürfen und führt als Beweis der Unvollständigkeit § 174 Nr. 3 St.-G.-B. an, wo von Beamten, Ärzten oder anderen Medizinalpersonen die Rede ist, die in Gefängnissen oder in öffentlichen, zur Pflege von Kranken, Armen oder anderen Hülflosen bestimmten Anstalten beschäftigt oder angestellt sind.

Dem gegenüber muß jedoch erwidert werden, daß die angebliche Unvollständigkeit der Begriffsbestimmung nur für § 174 Nr. 3 St.-G.-B. zutrifft, wo das Gesetz deshalb besondere Bestimmungen getroffen hat. Im übrigen wird es bei § 359 St.-G.-B. sein Bewenden haben müssen, falls nicht im Einzelfall Gründe für das Gegenteil sprechen. Solche liegen aber bezüglich des § 113 und des § 117 St.-G.-B. nicht vor. Insbesondere ist die vom Reichsgericht adoptierte

[1]) Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen, XV, 244.
Rechtsprechung des deutschen Reichsgerichts in Strafsachen, VI, 159.

[2]) Rechtsprechung des deutschen Reichsgerichts in Strafsachen, I, 247.
Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen, I, 153.

[3]) Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen, XXII, 39.

[4]) H. Pfeiffer, Beiträge zur Interpretation des § 113 St.-G.-B., 1895, S. 13.

Definition[1]) nicht zutreffend.[2]) Diese legt die Beamteneigenschaft demjenigen bei, welcher durch staatliche Bestallung bezw. durch Übertragen von Funktionen mit dem Charakter öffentlicher Amtsthätigkeit berufen worden ist, als Organ der Staatsgewalt unter öffentlicher Autorität für die Zwecke des Staates thätig zu werden. Diese Definition paßt auf denjenigen, der ein Amt im Sinn des § 31 St.-G.-B. versieht, nicht auf den engern § 359 St.-G.-B. und steht deshalb im Widerspruch mit den Grundsätzen des St.-G.-B.

Jedoch nicht jeder, der ein Beamter im Sinne des § 359 St.-G.-B. ist, genießt den Schutz des § 113 St.-G.-B., sondern nur diejenigen, welche zur Vollstreckung von Gesetzen, von Befehlen und Anordnungen der Verwaltungsbehörden, von Urteilen und Verfügungen der Gerichte berufen sind.

Vollstreckung bedeutet aber nicht, wie Hälschner[3]) annimmt, jede Durchführung des Staatswillens nach außen; der Gesetzgeber hätte sonst wohl kaum die umständlichen Worte gebraucht, um eine Amtsthätigkeit zu charakterisieren, welche in Beziehung zu einem Dritten tritt. Auch[4]) ist nicht erforderlich, daß der Staatswille von vorn herein gegen bestimmte Personen durchzuführen ist, da ein gerichtliches Urteil der Vollstreckung fähig ist, auch wenn es nicht gegen bestimmte Personen erlassen ist, z. B. das Urteil auf Einziehung des nachgemachten Geldes (§ 42, § 152 St.-G.-B.). Vielmehr ist die „Vollstreckung“ im Anschluß an das Urteil

---

[1]) Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen, I, 327. II, 316. V, 337.

Rechtsprechung des deutschen Reichsgerichts in Strafsachen, VI, 711.

[2]) H. Meyer, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 5. Aufl. 1895. S. 648.

v. Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 8. Aufl. 1897. S. 563.

Hälschner, Das gemeine deutsche Strafrecht. II, 1887. S. 803.

[3]) Hälschner a. a. O. II, S. 803.

[4]) H. Meyer a. a. O. S. 649.

des Reichsgerichtes[1]) vom 24. Juni 1886 zu bezeichnen als die durch den Beamten ausgeführte zwangsweise Verwirklichung des vom Staate nach Umfang und Inhalt durch dessen zuständiges Organ festgestellten und kundgegebenen Willens.

Nicht zu den Vollstreckungshandlungen gehören daher diejenigen Fälle, in denen der Staat durch seine Beamte privatrechtliche Interessen verfolgt[2]) z. B. wenn ein Postbeamter im Auftrag der Post (als Kaufmann) in Ausführung der von Privaten mit dem Staat geschlossenen privatrechtlichen Beförderungsverträge thätig ist. Anders verhält es sich, wenn der Beamte im Dienst von Privatpersonen steht, denen ausdrücklich die Wahrnehmung öffentlicher Interessen vom Staat übertragen ist z. B. den Beamten einer Eisenbahngesellschaft, denen Polizeifunktion übertragen[3]) ist, den Beamten[4]) der Reichsbank.

Berufen zur Vollstreckung in dem obigen Sinn ist keineswegs bloß der sogenannte Exekutivbeamte, der Vollstreckungshandlungen vorzunehmen hat, sondern jeder, dem bei Gelegenheit seiner Amtsführung eine Vollstreckungshandlung obliegt.[5])

Die so qualifizierten Vollstreckungsbeamten teilt das Gesetz ein in solche Beamte, welche berufen sind zur Vollstreckung von

a) Gesetzen,
b) Befehlen und Anordnungen der Verwaltungsbehörden,

---

[1]) Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen. XIV, 259.

John, in Holtzendorff's Handbuch des deutschen Strafrechts in Einzelbeiträgen. III, 1872. S. 116.

[2]) Rechtsprechung des deutschen Reichsgerichts in Strafsachen. V, 279.

[3]) Olshausen, Kommentar zu dem Strafgesetzbuch für das deutsche Reich. 5. Aufl. 1897. S. 450 ff.

Oppenhoff, Das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich. 13. Aufl. 1896. S. 281.

[4]) Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen. XXXVI, 144.

[5]) Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen. XV, 227—229.

John a. a. O. S. 116.

Berner, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 17. Aufl. 1895. S. 381.

c) Urteilen und Verfügungen der Gerichte.

Diese Unterscheidung berechtigt zu der Frage, ob die 3 Nummern a, b, c, je eine besondere Gruppe für sich bilden, oder ob Nummer a den Gesamtbegriff, b und c die Unterabteilungen bezeichnen sollen.

v. Streit[1]) findet in „Vollstreckung von Gesetzen" einen allgemeinen, die übrigen Fälle umfassenden Ausdruck und hält die Unterscheidung in 3 Arten für zwecklos. Diese Auffassung ist jedoch eine unrichtige. Denn die Gruppe zu a ist unmittelbar auf Grund des Gesetzes zu dessen Vollstreckung berufen, ohne daß eine vorgesetzte Behörde eine spezielle Anordnung erteilt hat. Die Thätigkeit der beiden anderen Arten von Vollstreckungsbeamten beruht zwar auch auf dem Gesetz, aber nur indirekt, da die unmittelbare Veranlassung und Basis ihrer Thätigkeit ein Befehl oder eine Anordnung der Verwaltungsbehörde oder ein Urteil oder eine Verfügung der Gerichte bildet, diese aber in letzter Linie ihren Ursprung in den Gesetzen haben.

Im einzelnen gehören zu den Vollstreckungsbeamten der ersten Gruppe[2]): die Polizeibehörden in Ausübung des öffentlichen Sicherheitsdienstes,[3]) Bedienstete einer Privateisenbahngesellschaft als Polizeibeamte, die Forstbeamten, denen außerhalb ihres Revieres die Überwachung von Jagdkontraventionen übertragen ist, wodurch sie unter gewissen Voraussetzungen Beschlagnahmungen und Durchsuchungen vornehmen dürfen, ferner die Zollbeamten.[4])

[1]) v. Streit, Die Widersetzung gegen die Staatsgewalt. 1892. S. 65.

[2]) Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen. III, 185. XVI, 248. XXIV, 217. XXV, 112.

Wallmann, Deutsche Juristenzeitung. IV, 416.

[3]) Oppenhoff, Rechtsprechung des preußischen Ober-Tribunals in Strafsachen. XIII, 47. XVII, 104. XX, 270.

Rechtsprechung des deutschen Reichsgerichts in Strafsachen. II, 288.

Stenglein, Zeitschrift für Gerichtspraxis und Rechtswissenschaft. Neue Folge. VI, 180.

[4]) Oppenhoff, Rechtsprechung des preußischen Ober-Tribunals in Strafsachen. XVI, 789.

Zur Vollstreckung von Befehlen und Anordnungen der Verwaltungsbehörden sind berufen: Beamte der vom Staat genehmigten Korporationen, welche staatliche Zwecke verfolgen z. B. des Bezirksarmenvereins,[1]) ferner Gemeindebeamte,[2]) auch wenn deren Dienstleistungen sich auf ein zwischen der Gemeinde und den Gemeindemitgliedern bestehendes privatrechtliches Verhältnis beziehen, welches aus einer gemeinnützigen Anstalt der Gemeinde hervorgegangen ist (z. B. Gaswerk, Wasserwerk).[3])

Zu der letzten oben unter c genannten Klasse von Vollstreckungsbeamten sind zu rechnen: der Gerichtsdiener, Gerichtsvollzieher,[4]) Gefängnisbeamten, Scharfrichter, die Beamten der Staatsanwaltschaft und die auf Grund des § 153 G. V. G. von der Landesjustizverwaltung zu Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellten Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes.

Richter fallen unter die letzte Gruppe der Vollstreckungsbeamten, sofern sie eine Vollstreckungshandlung[5]) vornehmen z. B. bei Abnahme eines Offenbarungseides, bei Einnahme eines gerichtlichen Augenscheines infolge Beweisbeschlusses.

Denselben Schutz, wie den Vollstreckungsbeamten gewährt § 113 St.-G.-B. denjenigen Personen, welche zur Unterstützung des Beamten zugezogen waren. Da § 113 St.-G.-B. ausdrücklich vorschreibt, daß dritte Personen, welche dem Vollstreckungsbeamten Hülfe leisten, zu dessen Unterstützung zugezogen sein müssen, so erhellt, daß jene Personen des Schutzes des § 113 St.-G.-B. nicht teilhaftig werden, wenn sie dem Vollstreckungsbeamten freiwillig zur Hülfe geeilt sind. Gleichgültig

[1]) Rechtsprechung des deutschen Reichsgerichts in Strafsachen. II, 575. Wallmann, Deutsche Juristenzeitung. V, 275.

[2]) Olshausen, Kommentar. 1897. S. 450.

[3]) Olshausen, Kommentar. 1897. S. 450.

[4]) Oppenhoff, Kommentar. 1896. S. 281. Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen. XIX, 164.

[5]) Oppenhoff, Rechtsprechung des preußischen Ober-Tribunals in Strafsachen. XVI, 473. Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen. XIV, 259. XV, 227.

ist es jedoch, ob dieselben von dem Beamten selbst oder von der vorgesetzten Behörde zugezogen sind. Auch darauf kommt nichts an, ob Privatpersonen oder Beamte zugezogen[1]) sind.

Den Beamten sind ferner ausdrücklich gleichgestellt die Mannschaften der bewaffneten Macht und die Mannschaften einer Gemeinde-, Schutz- oder Bürgerwehr, falls die Widerstandsleistung in Ausübung des Dienstes begangen wird. Zur bewaffneten Macht gehören nach § 2 des Bundesgesetzes vom 9. November 1867 betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienst: „das Heer, die Marine und der Landsturm". Was unter Mannschaften der bewaffneten Macht zu verstehen ist, ist aus § 12 des Militär-Strafgesetzbuches vom 20. Juni 1872 zu entnehmen, wonach der Begriff einer versammelten Mannschaft angenommen wird, wenn außer dem Vorgesetzten und den einzelnen Beteiligten noch mindestens drei andere zu militärischem Dienste versammelte Personen des Soldatenstandes zugegen gewesen sind.

Der letzte Ausdruck „Mannschaften einer Gemeinde-, Schutz- oder Bürgerwehr deutet darauf hin, daß es sich um Mitglieder einer Organisation mit einer Disziplin handelt, welche derjenigen im Heer gleichkommt und mit Genehmigung der obrigkeitlichen Behörden zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung errichtet ist.

§ 5.

Die durch § 117 St.-G.-B. geschützten Personen.

Während § 113 St.-G.-B. sich nur auf solche Personen beschränkt, welche zur Vollstreckung von Gesetzen, von Befehlen und Anordnungen der Verwaltungsbehörden, von Urteilen und

---

1) Oppenhoff, Rechtsprechung des preußischen Ober-Tribunals in Strafsachen. XIII, 402.

Meves, Strafgesetz-Novelle. 1876. S. 134, 135.

John, in Holtzendorff's Handbuch des deutschen Strafrechts in Einzelbeiträgen. III, 116.

Rüdorff-Stenglein, Strafgesetzbuch für das deutsche Reich. 4. Aufl. 1892. S. 258.

Verfügungen der Gerichte berufen sind, gewährt § 117 St.-G.-B. gegen Widerstandshandlungen folgenden Personen Schutz:

a) den Forst- und Jagdbeamten,
b) den Waldeigentümern,
c) den Forst- uud Jagdberechtigten,
d) den von diesen bestellten Aufsehern.

Was zunächst den Begriff des Forst- und Jagdrechtes betrifft, so umfaßt dasselbe sowohl das Vermögensrecht, welches den Forst- und Jagdberechtigten zusteht, als auch die Ausübung der Forst- und Jagdpolizei, welche den Forst- und Jagdbeamten als besondere Pflicht obliegt.[1] Beide Richtungen, der privatrechtlichen, wie der öffentlich rechtlichen Natur, erhalten durch § 117 St.-G.-B. Schutz. Dies erhellt daraus, daß im § 117 St.-G.-B. die Forst- und Jagdberechtigten, Waldeigentümer, die von diesen bestellten Aufseher den Forst- und Jagdbeamten gleichgestellt werden. Als Widerstand gegen die Staatsgewalt kann allerdings nur derjenige angesehen werden, der den mit Ausübung der Forst- und Jagdpolizei betrauten Personen geleistet wird.

Für die Beamteneigenschaft der durch § 117 St.-G.-B. geschützten Personen ist ebenso, wie bei § 113 St.-G.-B. der § 359 St.-G.-B. maßgebend, da durchaus kein Grund vorliegt, von der Begriffsbestimmung der Beamten des § 359 St.-G.-B. im § 117 St.-G.-B. abzuweichen. Sonach gehören zu den Forst- und Jagdbeamten einmal die staatlich angestellten Forst- und Jagdbeamten, wie die Oberförster, Förster, Forstassessoren, Forstreferendare ꝛc., sodann die von den Gemeinden angestellten Forst- und Jagdbeamten.[2]

---

[1] John, in Holtzendorff's Handbuch des deutschen Strafrechts in Einzelbeiträgen. III, 138, 139.

Herbst, in Goltdammers Archiv für gemeines deutsches und preußisches Strafrecht. XXVIII, 339.

Wagner, Die preußische Jagdgesetzgebung. 2. Aufl. 1889. S. 200.

[2] Hartmann, die neben dem Strafgesetzbuch für die preußischen Staaten geltenden Strafgesetze. 1864. S. 497 ff.

Herbst a. a. O. S. 337—360.

Wagner a. a. O. S. 207.

Den Forst und Jagdbeamten sind gleichgestellt die Forst- und Jagdberechtigten, die von diesen bestellten Aufseher. Der Grund für diese Gleichstellung liegt, wie Bundeskommissar Dr. Friedberg gelegentlich der Beratungen des Strafgesetzbuches im Reichstag des Norddeutschen Bundes ausführte,[1]) darin, daß regelmäßig die Forst- und Jagdberechtigten den Schutz ihres Forstes oder ihrer Jagd allein ausüben, nur wo der Bezirk größer ist, zu ihrer Unterstützung die Hülfe der Beamten in Anspruch nehmen; da nun die Eigentümer des Forstes und die sonstigen Forst- und Jagdberechtigten den Frevlern gegenüber ebenso gefährdet sind, wie die Beamten, so muß der exceptionelle Schutz dieser auch für jene gelten.

Im einzelnen ist folgendes zu bemerken. Von einem Waldeigentümer kann nur da die Rede sein, wo das Grundstück ein Wald ist. Der Begriff des Waldes (fachmännisch: Forst) setzt aber nicht unbedingt ein zur Holzerzielung bewirtschaftetes Grundstück voraus, es genügt vielmehr, daß der Hauptnutzen desselben bestimmungsgemäß in der Holzgewinnung besteht. Im Anschluß an das Erkenntnis des preußischen Ober-Verwaltungsgerichtes vom 25. September 1882 (Entscheidungen[2]) IX 143) ist unter „Wald" nach dem allgemeinen Sprachgebrauch „eine mit Holz bestandene oder doch zur Holznutzung gebrauchte Fläche" zu verstehen. Deshalb ist z. B. der Park nicht als Wald anzusehen, weil dem Park die Bestimmung zur Holznutzung überhaupt, mindestens aber der Hauptsache nach fehlt, ebensowenig die Baumschule, welche nur zur Erzielung von Pflanzen bestimmt ist.[3])

Als Waldeigentümer gilt nun nicht bloß derjenige, dem die Bäume gehören und der Grund und Boden, auf welchem die Bäume stehen, sondern auch derjenige, in dessen Eigentum

---

[1]) Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages des Norddeutschen Bundes. 1870—71. Band I, S. 436.

[2]) Dalcke, Das Preußische Jagdrecht. 3. Aufl. 1895. S. 30—32.

[3]) Schoenfeld, Das Preußische Forstdiebstahlsgesetz vom 15. April 1878. 1884. S. 6.

sich nur die Bäume befinden, nicht auch der Grund und Boden, ferner wer einen Wald zur Abholzung gekauft[1]) hat.

Den Waldeigentümern reiht das Strafgesetzbuch die Forst- und Jagdberechtigten an. Zu diesen gehören alle[2]) diejenigen, die ein dingliches Recht, wie der Servitutberechtigte, oder ein persönliches Recht zur Benutzung des Forstes und zur Ausübung der Jagd haben, wie der Jagdpächter. Als Ausübung der Jagd gilt aber nicht bloß die unmittelbare Handlung der Occupation des Wildes, sondern es fallen darunter alle sonstigen Handlungen, durch die jemand dasselbe aufsucht oder ihm nachstellt,[3]) um es zu erlegen.

Als letzte Gruppe der durch § 117 St.-G.-B. geschützten Personen werden die „von diesen bestellten Aufseher" erwähnt. Die Worte „von diesen" beziehen Rüdorff,[4]) von Schwarze,[5]) Hälschner,[6]) Wagner[7]) im Anschluß an das Erkenntnis des Sächsischen Ober-Appellationsgerichtes vom[8]) 13. Oktober 1871 auf die sämtlichen vorher erwähnten Personen, also auch auf die Forst- und Jagdbeamten, da dies aus der Stellung der Worte und aus ihrer grammatischen Bedeutung folge.

[1]) Olshausen, Kommentar. 1897. S. 479.
Oppenhoff, Kommentar. 1896. S. 299.
Meves, Strafgesetz-Novelle. 1876. S. 139.
Rüdorff-Stenglein, Das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich. 1892. S. 306.

[2]) Olshausen, Kommentar. 1897. S. 480.
Oppenhoff, Rechtsprechung des Preußischen Ober-Tribunals in Strafsachen. XVII, 447.
Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen. XIX, 327.
Oppenhoff, Kommentar. 1896. S. 299.
Rüdorff-Stenglein, Kommentar. 1892. S. 306.

[3]) Rechtsprechung des deutschen Reichsgerichts in Strafsachen. VII, 102.

[4]) Rüdorff-Stenglein, Kommentar. 1892. S. 306, 307.

[5]) v. Schwartze, in der Allgemeinen Gerichtszeitung für das Königreich Sachsen. XV, 260.

[6]) Hälschner a. a. O. S. 816.

[7]) Wagner a. a. O. S. 203.

[8]) Stenglein, Zeitschrift für Gerichtspraxis und Rechtswissenschaft. Neue Folge. I, 116.

Eine derartige Annahme würde aber im Widerspruch mit dem staatsrechtlichen Grundsatz stehen, daß im allgemeinen der Beamte nicht befugt ist, amtliche Funktionen auf dritte Personen zu übertragen.[1])

Deshalb wird man die Worte „von diesen" nur auf die Waldeigentümer, Forst- oder Jagdberechtigte anwenden dürfen.

Für die Bestellung eines Aufsehers sind vom Strafgesetzbuch keine Formen vorgeschrieben. Insbesondere ist eine Beeidigung nicht erforderlich.[2]) Die Bestellung eines Aufsehers kann mündlich oder schriftlich, unmittelbar oder mittelbar durch einen Stellvertreter erfolgen.[3]) Auch auf die Dauer der Bestellung kommt es nicht an.[4]) Endlich ist keine besondere Qualifikation erforderlich. Es kann jeder, insbesondere auch eine weibliche Person zum Aufseher[5]) bestellt werden. Wesentlich ist nur, daß die Bestellung aus dem Willen des Waldeigentümers, Forst- oder Jagdberechtigten hervorgegangen ist, sich als einen Dispositionsakt desselben darstellt.[6])

§ 6.

Der ausländische Beamte.

Da § 113 sowohl wie § 117 St.-G.-B. nur allgemein von Beamten, Forst- oder Jagdbeamten spricht, so ist die Frage berechtigt, ob der Schutz, den beide §§ gewähren, sich

---

[1]) Olshausen, Kommentar. 1897. S. 480.

[2]) Oppenhoff, Rechtsprechung des Preußischen Ober-Tribunals in Strafsachen. XIV, 480.

v. Schwartze a. a. O. S. 261.

Wagner a. a. O. S. 203.

Dalcke a. a. O. S. 187.

Berger, der Forst- und Jagdschutz in Deutschland, insbesondere in Preußen. 1889. S. 243.

[3]) Oppenhoff, Rechtsprechung des Preußischen Ober-Tribunals in Strafsachen. V, 84.

[4]) Daselbst XIV, 480.

[5]) v. Schwarze a. a. O. S. 261.

[6]) Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen. VI, 404.

bloß auf die inländischen Beamten bezieht, oder auch auf die ausländischen Beamten auszudehnen ist. Bei der Beurteilung dieser Frage muß man 2 Fälle ins Auge fassen.

1. Der ausländische Vollstreckungs-, Forst- oder Jagdbeamte entfaltet seine Thätigkeit im Inland auf Grund eines durch Staatsvertrag anerkannten Rechtes innerhalb der Grenzen, welche das inländische Recht seiner Amtsthätigkeit vorschreibt, z. B. ein österreichischer Zollbeamter wird auf einer innerhalb des deutschen Gebietes gelegenen österreichischen Zollstation thätig und ihm wird hierbei Widerstand entgegengesetzt.

2. Der ausländische Beamte entfaltet seine Thätigkeit im Ausland, z. B. ein französischer Schutzmann will einen Deutschen unmittelbar nach Begehung eines Diebstahls in Paris festnehmen und er stößt dabei auf Widerstand.

Bezüglich des ersteren Falles walten keine Schwierigkeiten ob, da der ausländische Beamte gewissermaßen in unserem Interesse thätig wird und als von unserm Staat angestellt[1]) gilt. Deshalb ist es unbedenklich, ihm durch § 113 bezw. § 117 St.-G.-G. Schutz zu gewähren.

Es ist demnach nur der 2. Fall näher zu betrachten, wo der ausländische Beamte im Ausland thätig wird und dabei Widerstand findet, und es fragt sich, ob der Schutz des § 113 und des § 117 St.-G.-B. diesem zu teil werden soll. Die Ausdehnung befürworten Berner,[2]) Meves,[3]) Meyer,[4]) Oppenhoff[5]) im Anschluß an das Urteil des Reichsgerichts[6]) vom 15. Februar 1883. Von den Vertretern dieser Ansicht wird geltend gemacht, das Strafgesetzbuch unterscheide weder im § 4 des allgemeinen Teiles, noch im 6. Abschnitt des speziellen

[1]) Heinze, Über Verbrechen gegen fremde Gemeinwesen, deren Güter und Angehörige, in Goltdammers Archiv für gemeines und preußisches Strafrecht. XVII, 739.

[2]) Berner, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 17. Aufl. 1895. S. 377.

[3]) Meves, Strafgesetz-Novelle. 1876. S. 128.

[4]) H. Meyer, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 5. Aufl. 1895. S. 650.

[5]) Oppenhoff, Kommentar. 1896. S. 272 ff.

[6]) Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen. VIII, 53.

Teiles, ob der Verletzte ein Inländer oder ein Ausländer sei. Deshalb sei man auch nicht zu einer solchen Unterscheidung befugt.

Eine Ausnahme von dieser Regel sei im Abschnitt I—III des speziellen Teiles des Strafgesetzbuches enthalten. Diese Ausnahmestellung sei durch das besondere Verhältnis der Unterthanentreue veranlaßt.

Im Abschnitt IV liege eine Ergänzung der Vorschriften nach den allgemeinen Prinzipien.

Abschnitt V und § 112 des Abschnittes VI seien allerdings Ausnahmen, durch die aber die Regel bestätigt würde.

Diesen Ausführungen gegenüber muß jedoch erwidert werden, daß es sich durchaus nicht um eine Interpretationsregel handelt, welche im einzelnen Fall ausschließlich zu verwenden wäre[1]), wenn § 4 St.-G.-B. keinen Unterschied macht, ob der Verletzte ein Inländer oder Ausländer ist. Denn wie v. Liszt[2]) treffend ausführt, hat die deutsche Gesetzgebung keine Veranlassung zu einer Gleichstellung der ausländischen und inländischen Staatsbeamten und das deutsche Reich kein Interesse daran[3]), die Staatsordnung sämtlicher Staaten des Erdenrundes aufrecht zu erhalten. Deshalb wird man, soweit Verbrechen oder Vergehen in Frage stehen, durch welche die Integrität des Staates selbst, das Staatsoberhaupt oder die Autorität und die gesetzlichen Funktionen des Staates bedroht sind, annehmen müssen, daß das Strafgesetzbuch grundsätzlich nur sich auf den Schutz des deutschen Reiches und der Bundesstaaten, des deutschen Kaisers und der Bundesfürsten, der inländischen Staatsgewalt bezieht.

Dafür spricht auch, daß die Abschnitte I—III des speziellen Teiles des Strafgesetzbuches, welche die schwersten Staatsverbrechen, d. h. diejenigen Handlungen bedrohen, bei denen

---

[1]) R. Schultz, Der Widerstand gegen die auswärtige Staatsgewalt. 1881. S. 45.

[2]) v. Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 1897. S. 563.

[3]) Rüdorff-Stenglein, Kommentar. 1892. S. 283.

der einzige Grund ihrer Strafbarkeit als Verbrechen oder Vergehen darin besteht, daß die Handlung gegen den Staat gerichtet[1]) ist, nur auf das Reich und die Bundesstaaten Anwendung finden.

Ein weiterer Beleg für unsere Ansicht ist Abschnitt IV, in welchem nur gegen die schwersten Delikte zu Gunsten der befreundeten Staaten Strafvorschriften vorgesehen sind, die jedoch milder sind, als diejenigen zu Gunsten des eigenen Staates.

Ferner bezieht sich Abschnitt V nur auf das Inland, wie dies ausdrücklich in dem Wortlaut des § 105 und § 106 St.-G.-B. ausgesprochen ist, wonach der Schutz auf die gesetzgebenden Körperschaften des Inlandes und deren einzelne Mitglieder zu beschränken[2]) ist.

Auch das Argument, welches die Gegner durch Heranziehung des § 112 St.-G.-B. zur Bekräftigung ihrer Ansicht in das Feld führen, ist ohne Belang, wie dies aus der Geschichte des § 112 St.-G.-B. erhellt. Denn die Bestimmungen des § 112 St.-G.-B. sind denen des § 88 des preußischen Strafgesetzbuches entlehnt, welches die Marinesoldaten nicht erwähnte, sondern allgemein von Personen des Soldatenstandes sprach und zur Generalisierung dieses Begriffes hinzufügte: „es sei der Linie oder der Landwehr".

Wenn nun niemals darüber Zweifel bestanden haben, daß § 88 des preußischen Strafgesetzbuches nur das preußische Heer im Auge hatte, obwohl doch an und für sich § 88 sehr wohl auf analoge Einrichtungen anderer Länder hätte Anwendung finden können, so wird man auch annehmen müssen, daß § 112 St.-G.-B. nur deutsche Soldaten betrifft, was schon aus den Worten „Personen des Soldaten-

---

[1]) Dockhorn, Über die Strafbarkeit öffentlicher Verbrechen und Vergehen, welche von preußischen Staatsangehörigen im Ausland gegen ausländische Staaten begangen werden, in Goltdammers Archiv für Strafrecht. XII, 204.

[2]) Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstags des Norddeutschen Bundes. 1870/71. Band III, S. 61.

standes" zu folgern ist. Denn der Zusatz „es sei des deutschen Heeres oder der Kaiserlichen Marine" ist bloß zu dem Zweck gemacht, um auch die Marinesoldaten, die das preußische Strafgesetzbuch nicht erwähnte, als zu den Personen des Soldatenstandes gehörig erscheinen zu lassen. Jene Worte bezeichnen etwas ganz Selbstverständliches. Sie hätten mithin fehlen können, ohne daß das Resultat, den § 112 St.-G.-B. bloß auf deutsche Soldaten zu beziehen, ein anderes würde.[1])

Sonach gelangen wir zu dem Ergebnis, daß die ausländischen Beamten, da es an ausdrücklichen Vorschriften fehlt, den Schutz des § 113 und § 117 St.-G.-B. nicht genießen.[2])

B. Die geschützte Thätigkeit.

§ 7.

Die durch § 113 St.-G.-B. geschützte Thätigkeit.

Nicht eine jede Thätigkeit der Vollstreckungsbeamten wird durch § 113 St.-G.-B. geschützt, sondern nur diejenige Amts- oder Diensthandlung, welche in Ausübung des ihnen

---

[1]) John, in Holtzendorff's Handbuch des deutschen Strafrechts in Einzelbeiträgen. III, 92.

[2]) R. Schultz, Der Widerstand gegen die auswärtige Staatsgewalt. 1881. S. 45. Auch Hälschner. II, 795.

v. Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 1897. S. 563.

Rüdorff-Stenglein, Kommentar. 1892. S. 283.

Heinze, in Goltdammers Archiv für gemeines deutsches und preußisches Strafrecht. XII, 739.

Dockhorn, in Goltdammers Archiv für gemeines deutsches und preußisches Strafrecht. XII, S. 198.

John, in Holtzendorff's Handbuch. III, 92.

Hälschner, Das gemeine deutsche Strafrecht. II. 1887. S. 793.

überwiesenen Berufes erfolgt, um die in § 113 bezeichneten Gebote zur Vollstreckung zu bringen.[1])

§ 113 St.-G.-B. bezieht sich demnach nur auf öffentliche Amts- oder Dienstausübung, d. h. auf eine solche, welche zur Verwirklichung staatlicher Zwecke erfolgt. Eine solche liegt vor, wenn ein Polizeibeamter in irgend einer polizeilichen Funktion thätig wird. Regelmäßig hat die Polizei nur dann Grund zum[2]) Einschreiten, wenn entweder die öffentliche Ruhe, Sicherheit und Ordnung zu wahren oder eine strafbare Handlung zu verhüten[3]) ist Derartige Fälle des polizeilichen Einschreitens liegen z. B. vor, wenn nach § 127 Str.-P.-O. eine Person vorläufig festzunehmen ist, die auf frischer That betroffen wird oder sich nicht legitimieren kann; ferner, wenn eine Versammlung aufzulösen ist, in der Anträge oder Vorschläge erörtert werden, welche eine Aufforderung oder Anreizung zu strafbaren Handlungen enthalten.[4]) Nicht minder gehört zu den Obliegenheiten der Polizei die Gestellung einer Person im sittenpolizeilichen Interesse[5]), die Vornahme einer Durchsuchung gemäß § 102 St.-P.-O., die Beschlagnahme von Sachen, die der Festzunehmende bei sich führt, als Ausfluß des Rechtes zur vorläufigen Festnahme[6]),

[1]) H. Pfeiffer, Beiträge zur Interpretation des § 113 St.-G.-B. 1895. S. 14.

John, in Holtzendorff's Handbuch des deutschen Strafrechts in Einzelbeiträgen. III, 117.

[2]) Oppenhoff, Rechtsprechung des preußischen Ober-Tribunals in Strafsachen. VI, 80.

Rechtsprechung des Reichsgerichts in Strafsachen. X, 585.

[3]) Oppenhoff, Rechtsprechung des preußischen Ober-Tribunals in Strafsachen. VI, 80.

Rechtsprechung des deutschen Reichsgerichts in Strafsachen. X, 585.

[4]) Hartmann, die neben dem Strafgesetzbuch für die preußischen Staaten geltenden Strafgesetze. 1884. S. 424.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen. I, 331.

[5]) Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen. I, 331. III, 185.

[6]) Daselbst VIII, 288. XI, 175.

das Betreten einer Wohnung zur Ermittelung einer Person, die einer strafbaren Handlung verdächtig[1]) ist.

Von einer durch § 113 St.-G.-B. geschützten Thätigkeit ist weiter die Rede, wenn z. B. ein Richter zur Vollstreckung einer von ihm in Ausübung der Sitzungspolizei angeordneten Maßregel durch persönliches Eingreifen mitwirkt.[2])

Waren zur Unterstützung des Beamten Personen zugezogen, so gilt hinsichtlich der Amtsausübung dasselbe, wie bei den Beamten, da sie als Beamte ad hoc anzusehen sind.[3])

Die sonstigen im § 113 Absatz 3 genannten Personen, die Mannschaften der bewaffneten Macht ꝛc. genießen für ihre Thätigkeit den Schutz des § 113 St.-G.-B., wenn die Widerstandshandlungen in Ausübung des Dienstes begangen waren. Als Ausübung des Dienstes kommt nur die in Betracht, die ihnen als Angehörigen der bewaffneten Macht obliegt.[4]) Eine exekutive Thätigkeit pflegen die Mannschaften der bewaffneten Macht, die Mannschaften einer Gemeinde-, Schutz- oder Bürgerwehr nur dann auszuüben, wenn infolge Gefahr es erforderlich ist, daß Anordnungen, die sich als Dienstausübung der Beteiligten darstellen, Folge geleistet werden muß. So giebt z. B. das preußische Gesetz zum Schutz der persönlichen Freiheit vom 12. Februar 1850 § 2 Nr. 1 und 3 und die Instruktion für die Wachen vom 27. Juli 1850 § 3 den Offizieren und Mannschaften der Wachen die Befugnis, Ruhestörer zu verhaften und zu diesem Zweck den Hauseintritt zu erzwingen.[5])

Dagegen fallen unter den Begriff der Amts- und Dienstausübung im Sinn des § 113 St.-G.-B. nicht die Fälle, wo der Staat oder eine in seine Verfassung organisch eingreifende

---

[1]) Rechtsprechung des deutschen Reichsgerichts in Strafsachen. III, 63.

[2]) Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen. XV, 227.

[3]) John, in Holtzendorff's Handbuch des deutschen Strafrechts in Einzelbeiträgen. III, 117.

[4]) Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen. XIII, 105.

[5]) Hartmann, die neben dem Strafgesetzbuch für die preußischen Staaten geltenden Strafgesetze. 1864. S. 395.

öffentlich-rechtliche Korporation privatrechtliche Interessen verfolgt z. B. wenn ein städtischer Beamter im Auftrage des Bürgermeisters Handlungen vornimmt, die sich als Besitzhandlungen des Magistrates darstellen;[1]) ferner wenn der Postbeamte in Ausführung der von Privaten mit dem Staate abgeschlossenen privatrechtlichen Beförderungsverträgen thätig ist.[2])

§ 8.

Die durch § 117 St.-G.-B. geschützte Thätigkeit.

Ebenso wie § 113 St.-G.-B. gewährt auch § 117 nicht allen Amts- und Rechtshandlungen der in § 117 genannten Personen einen Schutz. Dies ergiebt sich aus den Beratungen des Reichstages. Dort hatte der Abgeordnete Bähr anfangs[3]) den Antrag gestellt, die Worte des Entwurfes „während der Ausübung seines Amtes" zu ersetzen durch die Worte „in Ausübung seines Amtes oder Rechtes zur Abwehr oder Verfolgung von Forst- oder Jagdfreveln". Er machte geltend, der Gedanke des Gesetzes, das nur die Fälle im Auge habe, wo der Beamte oder Berechtigte sein Amt oder Recht zur Abwehr oder Verfolgung von Forst- oder Jagdfreveln ausübe, sei nicht bestimmt genug ausgedrückt.

Den Ausführungen des Abgeordneten Bähr wird man darin beipflichten müssen, daß die Worte des Gesetzes nicht mit voller Schärfe den gesetzgeberischen Gedanken zum Ausdruck bringen. Denn wollte man nur den Wortlaut entscheiden lassen, so müßte man § 117 St.-G.-B. auch dann zur Anwendung bringen, wenn ein Forstbeamter in einem öffentlichen Lokal eine Holzauktion abhält.

Wenn man aber in Erwägung zieht, daß die strengeren

---

[1]) Rechtsprechung des deutschen Reichsgerichts in Strafsachen. V, 278.

[2]) Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen. XII, 311.

[3]) Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstags des Norddeutschen Bundes. 1870. Band I, S. 435 ff.

Strafbestimmungen des § 117 in den Motiven[1]) durch die Notwendigkeit gerechtfertigt werden, den Gefahren, denen die den Angriffen der Forst- und Jagdfrevler preisgegebenen Forst- und Jagdbeamten und die denselben gleichgestellten Privatberechtigten in höherem Maße, als andere Beamte ausgesetzt sind, möglichst vorzubeugen, so wird man die Ansicht v. Liszt's,[2]) v. Schwarze's[3]) und v. Meyer's[4]) nicht billigen können; diese machen nämlich keinen Unterschied, ob die Forst- oder Jagdbeamten ꝛc. in der Ausübung der Forst- und Jagdpolizei oder ihres eignen Rechtes sich befinden. Vielmehr muß man durch das Zurückgehen auf die Motive folgern, daß § 117 St.-G.-B. nur bei derjenigen Ausübung des Amtes oder Rechtes Platz greift, die auf den Schutz der Waldungen und Jagden gegen Forst- und Jagdfrevel und auf die Handhabung der Forst- und Jagdpolizei abzielt[5]).

Zu demselben Resultat gelangt man, wenn man die Vorschriften des Preußischen Gesetzes vom 31. März 1837 über die Strafe der Widersetzlichkeit bei Forst- und Jagdverbrechen, denen § 117 St.-G.-B. nachgebildet ist, ins Auge faßt. Wie aus der Überschrift erhellt, beruhte dieses Gesetz auf dem gleichen Gedanken, zur besseren Sicherung des Forst- und Jagdschutzes die Strafbestimmungen hinsichtlich der Delikte zu verschärfen, die bei Holz- und Wild-Diebstählen gegen die Forst- und Jagdbeamten und deren Personal begangen werden

---

[1]) Motive, in den Stenographischen Berichten über die Verhandlungen des Reichstages des Norddeutschen Bundes. 1870. Band III, S. 86.

[2]) v. Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 8. Aufl. 1897. S. 567.

[3]) v. Schwarze, Allgemeine Gerichtszeitung für das Königreich Sachsen. XV, 259.

[4]) H. Meyer, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 5. Aufl. 1895. S. 629.

[5]) Rechtsprechung des Reichsgerichts in Strafsachen. IV, 132. X, 590. Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen. V, 413.

Oppenhoff, Rechtsprechung des preußischen Ober-Tribunals in Strafsachen. XIII, 449.

Berner, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 17. Aufl. 1895. S. 382.

und sich unmittelbar auf den Forst- oder Jagdschutz beziehen[1]).

Die den Forst- oder Jagdschutz bezweckende Handlung wird zunächst geschützt, wenn sie innerhalb des zu beaufsichtigenden Forst- oder Jagdbezirkes vorgenommen wird[2]), wobei die durch das Forst- (Wald-, Jagd-) Revier[3]) führenden Wege als Teile desselben zu betrachten sind.

Den § 117 St.-G.-B. jedoch bloß auf die im Forste ausgeführten Amtshandlungen zu beschränken oder auf solche, die im unmittelbaren Zusammenhang mit denen im Forst vorgenommenen stehen, wie dies Oppenhoff[4]) im Anschluß an die Preußische Praxis für notwendig erachtet, entspricht nicht dem Sinn des Gesetzes und findet im § 117 nicht den geringsten Anhaltspunkt[5]). Deshalb kann der Widerstand auch dann aus § 117 St.-G.-B. strafbar sein, wenn die den Forst- oder Jagdschutz bezweckende Handlung außerhalb des Revieres vorgenommen wurde[6]).

Allerdings kann das Recht der in § 117 St.-G.-B. genannten Personen zur Ausübung der Forst- und Jagdpolizei nicht ins Grenzenlose erstreckt werden.[7]) Vielmehr ist, will man nicht jeden Maßstab verlieren, eine räumliche Beziehung

---

[1]) Goltdammers Archiv. IV, 823, 834.

[2]) Berner, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 17. Aufl. 1895. S. 383.

Geyer, Grundriß zu den Vorlesungen über gemeines deutsches Strafrecht. II. 1885. S. 143.

Hälschner, Das gemeine deutsche Strafrecht. II. 1887. S. 817.

v. Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 8. Aufl. 1897. S. 566.

[3]) Oppenhoff, Rechtsprechung des preußischen Ober-Tribunals in Strafsachen. XI, 199. XVII, 531.

[4]) Oppenhoff, Kommentar. 1896. S. 300, Nr. 10 zu § 117.

Oppenhoff, Rechtsprechung des preußischen Ober-Tribunals in Strafsachen. XIV, 480. XV, 47. XVI, 25. XII, 154. XIII, 289. XVIII, 20.

[5]) Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen. II, 167.

Rechtsprechung des deutschen Reichsgerichts in Strafsachen. VIII, 367. XIX, 101.

[6]) Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen. II, 167.

[7]) Rechtsprechung des deutschen Reichsgerichts in Strafsachen. IV, 478.

der vorgenommenen Handlung des Beamten zu seinem Revier für erforderlich zu erachten.[1]) Eine solche liegt z. B. vor, wenn der Forst- oder Jagdbeamte aus dem seiner Aufsicht unterstellten Revier heraus über dessen Grenzen die Verfolgung eines Holz- oder Wildiebes fortsetzt;[2]) ferner wenn er, auch ohne sein Revier bereits betreten zu haben, Holz- oder Wilddiebe aus demselben herauskommen sieht, oder solche mit Holz- oder Jagdbeute versehen in unmittelbarer Nähe des Revieres antrifft und daraus entnimmt, daß sie in demselben Holz- oder Wilddiebstähle verübt haben.[3])

Die Befugnisse der durch § 117 St.-G.-B. geschützten Personen bei Handhabung der oben geschilderten Thätigkeit werden durch die Reichs- und Landesgesetze bestimmt. Die wichtigsten sind folgende.

Zunächst kommen nach § 94 St.-P.-O. Beschlagnahmungen von Gegenständen in Betracht, welche als Beweismittel von Bedeutung sein können oder der Einziehung unterliegen, wie die zur Begehung des Holzdiebstahles gebrauchten oder bestimmten Werkzeuge, worüber z. B. § 16 und § 23 des Preußischen Gesetzes über den Forstdiebstahl vom 15. April 1878,[4]) Art. 14 des Württembergischen Forststrafgesetzes vom 2. September[5]) 1879 eingehende Bestimmungen enthalten.

Ferner ist gemäß § 127 St.-P.-O. vorläufige Festnahme von Jagdfrevlern zulässig, die auf frischer That betroffen oder verfolgt sind, wenn sie der Flucht verdächtig sind oder ihre Persönlichkeit nicht sofort festgestellt werden kann.

---

[1]) Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen. II, 307. VII, 272. X, 106.

[2]) Stenglein, Zeitschrift für Gerichtspraxis und Rechtswissenschaft. Neue Folge. II, 82. IV, 279. V, 282, 34.

Oppenhoff, Rechtsprechung des preußischen Ober-Tribunals in Strafsachen. XIV, 480. XV, 47. XVIII, 20.

[3]) Stenglein, Zeitschrift für Gerichtspraxis und Rechtswissenschaft. IV, 18, 19. V, 34.

Hälschner, Das gemeine deutsche Strafrecht. II, 818.

[4]) Rechtsprechung des deutschen Reichsgerichts in Strafsachen. V, 194.

[5]) Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen. XI, 321.

Auch sind die mit dem Forst- und Jagdschutz betrauten Personen zu Pfändungen befugt, so nach § 77 des Preußischen Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 zur Pfändung von Vieh, das auf fremdem Grundstück betroffen wird, auf dem es nicht weiden darf, ebenso zur Pfändung des Gewehres des Jagdfrevlers zur Sicherung des Ersatzes für den erlittenen Schaden.[1])

Nicht minder sind Einziehungen unter den gesetzlichen Voraussetzungen gestattet, z. B. Einziehung der zum Fangen oder Töten der Vögel, zum Zerstören oder Ausheben der Nester &c. gebrauchten oder bestimmten Werkzeuge nach § 7 des Reichsgesetzes betr. den Schutz von Vögeln vom 22. März 1888.

Endlich steht den Forst- und Jagdbeamten das Recht des Waffengebrauches zu, so nach § 1 und § 2 des preußischen Gesetzes über den Waffengebrauch vom 31. März 1837.

Aus dem oben Gesagten erhellt, daß, wenn der Forst- oder Jagdbeamte nicht forst- oder jagdpolizeiliche Funktionen ausübt, sondern in anderer Weise thätig wird, § 117 Str.-G.-B. auf diese anderweite Thätigkeit keine Anwendung finden kann z. B. bei Berichterstattungen in seiner Wohnung, bei Beaufsichtigung von Forstkulturen.[2]) Ebensowenig greift § 117 St.-G.-B. Platz, wenn Nachbarn über die Grenzen der beiderseitigen Forstbezirke in Streit geraten, sofern dabei jeder nur sein angebliches Recht zur Geltung bringen will.[3]) Ebenso liegt die Sache, wenn eine der durch § 117 St..-G.-B. geschützten Personen dem Widerstand Leistenden lediglich als Arbeitgeber auf Grund eines zivilrechtlichen Dienstmietever-

---

[1]) Oppenhoff, Rechtsprechung des Preußischen Ober-Tribunals in Strafsachen. III, 117. X, 153.

[2]) Oppenhoff, Rechtsprechung des Preußischen Ober-Tribunals in Strafsachen. XIII, 449.

Stenglein, Zeitschrift für Gerichtspraxis und Rechtswissenschaft. VI, 184, 185.

[3]) Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstags des Norddeutschen Bundes. 1870. Band I, 436.

hältnisses, nicht als Forstbeamter gegenübersteht[1]) oder wenn es sich lediglich um die Ausübung des Jagdrechtes handelt,[2]) oder wenn ein Waldaufseher in Ausübung des Fischereischutzes begriffen[3]) ist.

§ 9.
Die Rechtmäßigkeit.

Der Schutz, welchen § 113 und § 117 St.-G.-B. der Ausübung des Amtes oder Rechtes verleihen, ist kein ausnahmsloser, tritt vielmehr nur ein, wenn die Ausübung eine rechtmäßige ist.

Durch den Zusatz „rechtmäßig" hat das Strafgesetzbuch eine wesentliche Änderung erfahren gegenüber § 89 des Preußischen Strafgesetzbuches und den § 1 des Preußischen Gesetzes über die Strafe der Widersetzlichkeit bei Forst- und Jagdverbrechen vom 31. März 1837, welche diesen Zusatz nicht enthielten.

Die Worte „wer einen Beamten ... während der Vornahme einer Amtshandlung angreift" und „jede gegen einen Forstbeamten ...... in Ausübung ihres Amtes oder Rechtes verübte thätliche Widersetzlichkeit" wurden durch die Praxis des Preußischen Obertribunals dahin ausgelegt[4]), daß dem Beamten als solchen zu gehorchen und daß auch gegen gesetzwidrige Handlungen des Beamten kein Widerstandsrecht, sondern nur eine Beschwerde an die dem Beamten vorgesetzte Behörde zulässig sei; ein Notwehrrecht gegen Handlungen des Beamten war also der Preußischen Praxis unbekannt. Doch verlangte auch die preußische Praxis allgemeine Zuständigkeit des Beamten und überdies fehlte es nicht an

---

[1]) Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen. V, 413.

[2]) Daselbst. II, 170.

Rechtsprechung des deutschen Reichsgerichts in Strafsachen. I, 835. VI, 641.

[3]) Rechtsprechung des deutschen Reichsgerichts in Strafsachen. IV, 132.

[4]) Oppenhoff, Rechtsprechung des Preußischen Ober-Tribunals in Strafsachen. VI, 431. VII, 517. IX, 97. X, 137, 166.

Stimmen, welche das Erfordernis der rechtmäßigen Amtsausübung als ein selbstverständliches ansehen.[1])

Anders liegt die Sache im Strafgesetzbuch für das deutsche Reich. Dieses bestimmt zunächst im § 53:

> „Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn die Handlung durch Notwehr geboten war. Notwehr ist diejenige Verteidigung, welche erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem Andern abzuwehren."

§ 113 und § 117 setzen sodann hinzu: „Ein rechtswidriger Angriff eines Beamten liegt nicht vor, wenn der Beamte bei Vornahme der Handlung, die auf Widerstand stieß, sich in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes befand." § 113 und § 117 St.-G.-B. enthalten sonach gewissermaßen eine Wiederholung des § 53, welche darauf abzielt, den Richter jedesmal zu der Feststellung zu veranlassen, ob nicht ein Fall des § 53 St.-G.-B. vorliegt, was durch die Feststellung der Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit der Amtshandlung erfolgt. Den gleichen Zweck hat die Hervorhebung der Rechtswidrigkeit in vielen Paragraphen des Strafgesetzbuches, z. B. § 240 bei der Nötigung, § 242 bei dem Diebstahl, § 246 bei der Unterschlagung, § 253 bei der Erpressung, obgleich es sich von selbst versteht, daß, soweit die Rechtswidrigkeit einer Handlung ausgeschlossen ist, von einem Delikt keine Rede sein kann.

Aus obigen Ausführungen erhellt, daß ein Widerstand gegen die Staatsgewalt berechtigt ist, wenn die Handlung des Beamten keine rechtmäßige ist. Das Widerstandsrecht[2]), wie es hier in Betracht kommt, kennzeichnet sich als eine Gegenwehr des von einer unrechtmäßigen Amtshandlung betroffenen Individuums.

---

[1]) Berner, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 1895. S. 381.

[2]) Guggenheimer, Der Irrtum des Thäters in Bezug auf die Rechtmäßigkeit der Amtsübung. 1883. S. 9.

Was gehört nun aber zu dem Begriff der Rechtmäßigkeit?

Bei Beurteilung dieser Frage muß man zunächst die Thätigkeit der im § 113 und § 117 St.-G.-B. genannten Beamten ins Auge fassen. Dabei wird man einen Unterschied zu machen haben, ob der Beamte aus eigner Initiative oder auf Grund eines höhern Befehls handelt.

Handelt der Beamte aus eigner Initiative, so erfordert die rechtmäßige Ausübung des Amtes vor allem die örtliche und sachliche Zuständigkeit, d. h. der Beamte muß berufen sein, Amtshandlungen der fraglichen Art am fraglichen Ort vorzunehmen [1]).

Ein weiteres Erfordernis für die Rechtmäßigkeit einer Amtshandlung ist das Vorhandensein der für die Handlung aufgestellten wesentlichen Voraussetzungen, wohin z. B. auch gehört bei einer Festnahme oder Beschlagnahme, daß ein vernünftiger Anlaß für die Maßregel vorliegt [2]).

Ferner müssen die wesentlichen Förmlichkeiten beobachtet [3]) sein; z. B. befindet sich ein Gerichtsvollzieher nicht in der rechtmäßigen Ausübung des Amtes, wenn er bei verweigerter Duldung einer Zwangsvollstreckung eine solche vornimmt, ohne 2 großjährige Männer oder einen Gemeinde- oder Polizeibeamten zuzuziehen, wie dies nach § 679, § 681 der Zivilprozeß-Ordnung vorgeschrieben ist; ebensowenig, wenn er eine in Zivilsachen angeordnete Exekutionsmaßregel am Sonntag vornimmt. [4])

---

[1]) Oppenhoff, Rechtsprechung des Preußischen Ober-Tribunals in Strafsachen. XVIII, 742.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen. XI, 175.

[2]) H. Meyer, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 1895. S. 649.

Rechtsprechung des deutschen Reichsgerichts in Strafsachen. III, 328.

[3]) Stenglein, Zeitschrift für Gerichtspraxis und Rechtswissenschaft. Neue Folge. I, 99.

Oppenhoff, Rechtsprechung des Preußischen Ober-Tribunals in Strafsachen. XII, 608. XIX, 198.

[4]) Stenglein a. a. O. I, 340.

Goltdammers Archiv für gemeines deutsches und preußisches Strafrecht. I, 528.

Ist der Beamte dazu berufen, unter gewissen Voraussetzungen, deren Beurteilung seinem eignen Ermessen überlassen ist einzuschreiten, so genügt zur Rechtmäßigkeit der Amtsausübung nicht, daß er dies Ermessen walten läßt und annimmt, es liege eine genügende thatsächliche Veranlassung vor, amtlich thätig zu werden.[1] Denn[2] sonst würde Alles auf den guten Glauben des Beamten hinauslaufen. Vielmehr ist erforderlich, daß ein verständiger Anlaß zum Einschreiten vorliegt.[3]

Nach den obigen Ausführungen muß die in der Litteratur erörterte Frage über den Einfluß des Irrtums des Beamten dahin beantwortet werden, daß ein bei pflichtmäßiger Erwägung untergelaufener Irrtum über die für die Vornahme der Amtshandlung erforderlichen thatsächlichen Voraussetzungen der Amtshandlung die Rechtmäßigkeit nicht nimmt[4] z. B. wenn sich der Beamte in der Person des zu Verhaftenden[5] irrt; ferner wenn ein Grenzaufseher eine Haussuchung vor-

---

[1]) Oppenhoff, Kommentar. 1896. S. 282.

Oppenhoff, Rechtsprechung des Preußischen Ober-Tribunals in Strafsachen. XIV, 501. XV, 589, 819. XVIII, 755. XXX, 123.

Hälschner a. a. O. II, 809.

[2]) H. Meyer, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 1895. S. 649. Rechtsprechung des deutschen Reichsgerichts in Strafsachen. III, 228.

[3]) Geyer, Grundriß zu den Vorlesungen über gemeines deutsches Strafrecht. II. 1885. S. 138.

v. Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 1897. S. 563.

Rechtsprechung des deutschen Reichsgerichts in Strafsachen. III, 228. VI, 366, 807.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen. XXVI, 22.

[4]) Hiller, Die Irrtumsfrage beim Widerstand gegen die Staatsgewalt im Gerichts-Saal. XXVII, 1—9.

Olshausen, Kommentar. 1897. S. 454, Nr. 14.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen. VI, 400.

Rechtsprechung des deutschen Reichsgerichts in Strafsachen. X, 40.

[5]) Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen. V, 295.

Rechtsprechung des deutschen Reichsgerichts in Strafsachen. IV, 132. X, 40.

nimmt bei irrtümlicher Annahme eines stattgefundenen[1]) Schmuggels.

Ist die Amtshandlung dagegen nicht der eignen Initiative des Beamten entsprungen, sondern durch einen höhern Befehl veranlaßt worden, so ist es durchaus unzutreffend, mit v. Streit[2]) zu sagen, der Unterbeamte sei einfach ein blindes Werkzeug des Oberen, er handele gar nicht, es werde durch ihn gehandelt; von einer rechtmäßigen Ausübung des Amtes könne nur die Rede sein, wenn der wirkliche Wille rechtmäßig sei.

Bei einer derartiger Annahme übersieht man, daß, wenn der Gesetzgeber sich der Worte bedient „in Ausübung seines Amtes", er den Unterbeamten doch wohl als eine handelnde Person vor Augen gehabt und nicht an ein blindes Werkzeug gedacht hat. Der Unterbeamte bleibt auch strafrechtlich verantwortlich, wenn er z. B. auf Befehl seines Vorgesetzten eine Körperverletzung an dem Verhafteten begeht; wäre er nur ein blindes Werkzeug, so müßte das Gegenteil angenommen werden.[3])

Ferner erscheint auch die Ansicht Pfeiffers[4]) und Freund's,[5]) das Kriterium für die Rechtmäßigkeit der Amtshandlung des

---

[1]) Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen. XXIV, 217.

[2]) v. Streit, Die Widersetzung gegen die Staatsgewalt. 1892. S. 103.

[3]) Oppenhoff, Kommentar. 1896. S. 283, Nr. 13.

Olshausen, Kommentar. 1897. S. 456, Nr. 15.

Rüdorff-Stenglein, Kommentar. 1892. Nr. 3 zu § 113.

H. Pfeiffer, Beiträge zur Interpretation des § 113 St.-G.-B. Marburg 1895. S. 43.

Hälschner, Das gemeine deutsche Strafrecht. II, 810.

Rechtsprechung des deutschen Reichsgerichts in Strafsachen. I, 202, 282. V, 4. VIII, 238.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen. V, 295.

[4]) H. Pfeiffer a. a. O. S. 41.

[5]) Freund, Die Verantwortlichkeit der Beamten für die Gesetzmäßigkeit ihrer Amtshandlungen nach dem Recht des deutschen Reiches und der größeren Gliedstaaten desselben, in Laband-Stoerk, Archiv für öffentliches Recht. I, 133.

Verwaltungsbeamten schiene der unbedingte Gehorsam uns nicht annehmbar.

Was den unbedingten Gehorsam der Beamten betrifft, so muß man die Stellung des Richters von derjenigen des Verwaltungsbeamten scheiden.

Der Richter hat bei Ausübung seiner richterlichen Thätigkeit lediglich das bestehende Recht anzuwenden. Nach § 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes ist der Richter nur dem Gesetz unterworfen.

Im Gegensatz dazu fordert das Wesen des Verwaltungsdienstes eine Unterordnung der niederen Beamten unter die Befehle der höheren. Die Gehorsamspflicht der Verwaltungsbeamten ist in den einzelnen Staaten verschieden geregelt. Nach einzelnen Staatsdienergesetzen ist sie eine unbedingte. Der Beamte hat zwar über die Gesetzmäßigkeit zweifelhaft erscheinender nur die Befugnis, seine Bedenken bei der vorgesetzten Behörde geltend zu machen, so nach dem sächsischen Staatsdienergesetz vom 7. März 1835 § 7 (bezw. den Abänderungsgesetzen von 1851, 1852, 1872, 1876), nach der württembergischen Verfassungsurkunde von 1819 § 53, nach Art. 63 der Verfassung von Schwarzburg-Sondershausen vom 17. November 1868. Andere Gesetzgebungen beschränken die Pflicht des Gehorsams auf solche Verfügungen, welche innerhalb der amtlichen Zuständigkeit und in der gesetzlich vorgeschriebenen Form erlassen sind, so das Staatsdienergesetz von Sachsen-Meiningen vom 26. Februar 1886 § 15, das Staatsdienergesetz von Braunschweig vom 3. April 1889 (bezw. vom 5. April 1852) § 15, das Beamtengesetz von Bremen vom 1. Februar 1894 § 23. Da, wo derartige Bestimmungen fehlen, wie im Reichsgesetz, betr. die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten vom 31. März 1873, welches sich damit begnügt, im § 10 den selbstverständlichen Grundsatz auszusprechen, daß der Beamte das ihm übertragene Amt der Verfassung und den Gesetzen entsprechend gewissenhaft wahrzunehmen habe, dort würde eine unbedingte Gehorsamspflicht des Beamten nach den allgemeinen Prinzipien desselben

in Bezug auf alle Befehle seiner Vorgesetzten angenommen werden.[1]) Erstere würde der Verpflichtung widerstreiten, Verfassung und Gesetze zu beobachten, letztere würde eine geordnete Staatsverwaltung unmöglich[2]) machen Ebensowenig kann die partikularrechtliche Vorschrift, wonach der Beamte zunächst der vorgesetzten Behörde seine Bedenken vorzutragen hat, zur allgemeinen Regel erhoben werden, wie dies von H. Schulze[3]), v. Roenne[4]), v. Gerber[5]) geschieht. Es hat vielmehr der Beamte allen denjenigen Verfügungen, welche als offensichtlich verfassungs- oder gesetzwidrig erscheinen, den Gehorsam zu verweigern.[6]) In allen zweifelhaften Fällen dagegen, namentlich in solchen, in denen es sich um Auslegung eines Gesetzes handelt, hat der Beamte die Verfügung der vorgesetzten Behörde für sich als maßgebend zu erachten, ohne befugt zu sein, deren materielle Richtigkeit zu prüfen.[7])

Wenn auch nach den obigen Erörterungen für den Beamten im allgemeinen infolge seines Dienstverhältnisses die

---

[1]) G. Meyer, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts. 4. Aufl. 1895. S. 450.

[2]) Laband, Das Staatsrecht des deutschen Reiches. 2. Aufl. I. 1888. S. 441.

Freund a. a. O. S. 124.

G. Meyer a. a. O. S. 450.

[3]) H. Schulze, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts. 1886. § 100.

[4]) v. Rönne, Das Strafrecht der Preußischen Monarchie. III. 1885. S. 45.

[5]) v. Gerber, Grundzüge eines Systems des deutschen Staatsrechts. 3. Aufl. 1880. S. 118.

[6]) Laband a. a. O. S. 442.

Freund a. a. O. S. 135.

Zorn, Das Staatsrecht des deutschen Reiches. I. 1880. S. 315.

Bornhak, Preußisches Staatsrecht. II. 1889. S. 49.

v. Stengel, in Marquardsen's Handbuch des öffentlichen Rechtes der Gegenwart in Monographien. 2. Aufl. 1894. II. 146.

[7]) Zorn a. a. O. S. 237.

G. Meyer, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts. 4. Aufl. 1895. S. 451.

Freund a. a. O. S. 124, 135.

Laband a. a. O. 442.

H. Meyer, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 5. Aufl. 1895. S. 273.

Pflicht des Gehorsams besteht[1]), so kann doch die rechtswidrige Anordnung des Vorgesetzten durch die pflichtmäßige Ausführung derselben nicht zu einer rechtmäßigen werden. Und es wäre sehr unbillig, wollte man in übergroßer Ängstlichkeit für die Autorität oder die gesicherte Stellung des Beamten diesem den Schutz der §§ 113 und 117 St.-G.-B. gewähren, die doch nur auf rechtmäßige Amtsausübung Anwendung finden, wie dies aus dem klaren Wortlaut hervorgeht.

Deshalb kann[2]) nur das Vorliegen der allgemeinen objektiven Voraussetzungen der Anordnung den Maßstab der Rechtmäßigkeit bilden, d. h. der handelnde Unterbeamte muß sachlich und örtlich zur Vornahme der betreffenden Amtshandlung zuständig sein, dieselbe unter den für sie bestehenden gesetzlichen Voraussetzungen vornehmen, sowie die gesetzlichen Formvorschriften beobachten; ferner ist auch für die erlassende Behörde die sachliche und örtliche Zuständigkeit zu deren Erlaß, so wie die Beobachtung der wesentlichen Formvorschriften erforderlich, auch müssen die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sein.[3])

Was den guten Glauben des handelnden Unterbeamten in Bezug auf die Rechtmäßigkeit seiner Amtshandlung betrifft, so muß auch hier, wenn man nicht jeden Maßstab verlieren

[1]) Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen. XI, 411.

[2]) v. Kirchenheim, Die Strafbarkeit des Widerstandes gegen den im dienstpflichtigen Gehorsam rechtswidrige Anordnungen seiner vorgesetzten Behörde vollstreckenden Unterbeamten im Gerichts-Saal. XXX, 186—195.

Neumann, in Goltdammers Archiv. XXII. S. 216.

John, in Holtzendorff's Handbuch des deutschen Strafrechts in Einzelbeiträgen. III, 119.

Geyer, Grundriß zu den Vorlesungen über gemeines deutsches Strafrecht. II, 138.

Oppenhoff, Kommentar. 1896. S. 283, Nr. 13.

[3]) v. Kirchenheim a. a. O. S. 195.

H. Meyer, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 5 Aufl. 1895. S. 649.

v. Streit, Widersetzung gegen die Staatsgewalt. 1892. S. 95, 103.

John, in Holtzendorff's Handbuch des deutschen Strafrechts in Einzelbeiträgen. III, 118—123.

will, ein objektiver Gesichtspunkt maßgebend sein, d. h. die Amtshandlung muß den gesetzlichen Voraussetzungen und wesentlichen Formvorschriften entsprechen. Ist die Amtshandlung unrechtmäßig, so wird der Widerstand Leistende dadurch nicht strafbar, daß der handelnde Beamte oder der eine unrechtmäßige Anordnung erlassende Beamte sie für rechtmäßig hält. Bezieht sich dagegen der gute Glaube auf die Richtigkeit der Amtshandlung, so ist dies nicht bloß guter Glaube, sondern das Ermessen des Beamten, durch dessen Irrigkeit die Strafbarkeit nicht aufgehoben wird.[1])

Wie die Ausübung des Amtes eine rechtmäßige sein muß, um den Schutz des § 113 bezw. des § 117 St.-G.-B. zu genießen, so setzt auch die Ausübung des Rechtes seitens des Waldeigentümers, Forst- oder Jagdberechtigten die Rechtmäßigkeit voraus. Dazu ist erforderlich, daß diese Personen bei Handhabung des Forst- oder Jagdschutzes sich in den Schranken ihres Rechtes hielten.[2])

Was ferner die Ausübung des Rechtes der im § 117 St.-G.-B. genannten Aufseher betrifft, so ist zu unterscheiden, ob sie nach landesgesetzlichen Bestimmungen mit forst- oder jagdpolizeilichen Funktionen betraut sind oder nicht. Im ersteren Fall sind sie in Beziehung auf die Ausübung ihres Berufes den Vollstreckungsbeamten des § 113 St.-G.-B. beizuzählen. Es finden deshalb bezüglich der Rechtmäßigkeit die

---

[1]) Hiller, Die Irrtumsfrage beim Widerstand gegen die Staatsgewalt, im Gerichts-Saal. XXVII, 1—9.

Hiller, Die Rechtmäßigkeit der Amtsausübung im Begriff des Vergehens der Widersetzlichkeit. 1873. S. 170.

John a. a. O. S. 118.

Oppenhoff, Rechtsprechung des Preußischen Ober-Tribunals in Strafsachen. XI, 280. XVII, 105.

Stenglein, Zeitschrift für Gerichtspraxis und Rechtswissenschaft. Neue Folge. VI, 180, 185.

Goltdammers Archiv für gemeines deutsches und preußisches Strafrecht. XVII, 537.

[2]) Wagner, Die Preußische Jagdgesetzgebung. 1889. S. 205.

oben erörterten Grundsätze Anwendung.[1] Im letzteren Fall setzt die Rechtmäßigkeit der Ausübung des Rechtes voraus, daß der Auftrag zum Zweck des Forst- und Jagdschutzes erteilt ist, die Befugnisse der Auftrag gebenden Person nicht überschritten sind und der Aufseher bei Handhabung seiner Thätigkeit sich in den Grenzen seines Auftrages hält.[2] Insbesondere findet im letzteren Fall der für Beamte geltende Grundsatz keine Anwendung, wonach die Ausübung des Amtes noch nicht durch einen trotz pflichtmäßiger Prüfung untergelaufenen Irrtum über die Voraussetzungen des Einschreitens zu einer unrechtmäßigen wird.[3] Denn dieser Satz findet seine Rechtfertigung in der staatsrechtlichen Stellung der öffentlichen Beamten, während den bestellten Aufsehern gegenüber die hinsichtlich der Beamten bestehende Garantie der disziplinarrechtlichen Verantwortlichkeit nicht besteht und eine Möglichkeit staatlicher Einwirkung auf die Bestellung der Aufseher fehlt.

Daß im § 113 Absatz 3 statt „in der rechtmäßigen Ausübung des Dienstes" nur steht „in Ausübung des Dienstes" und daß im § 117 St.-G.-B. in dem Satze „oder wer eine dieser Personen während der Ausübung ihres Amtes oder Rechtes thätlich angreift" das Wort „rechtmäßig" fehlt, beruht auf einem Redaktionsfehler, wie auch die Entscheidung des Preußischen Ober-Tribunals vom 17. November[4] 1871 an-

[1]) Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen. IV, 208.

Oppenhoff, Rechtsprechung des Preußischen Ober-Tribunals in Strafsachen. XII, 390.

[2]) Goltdammers Archiv für gemeines deutsches und preußisches Strafrecht. XXVI, 203.

v. Schwarze, Allgemeine Gerichtszeitung für das Königreich Sachsen. XV, 265.

[3]) Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen. I, 112. VI, 400.

Rechtsprechung des deutschen Reichsgerichts in Strafsachen. V, 377.

[4]) Goltdammers Archiv. XIX, 807.

Vergl. ferner Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen. XI, 175.

Rechtsprechung des deutschen Reichsgerichts in Strafsachen. I, 305.

Oppenhoff, Rechtsprechung des preußischen Ober-Tribunals in Strafsachen. XIX, 16.

nimmt, in welcher die Rechtmäßigkeit der Amtshandlung hinsichtlich der entgegenstehenden Handlung als prinzipielle Voraussetzung angesehen wird, welche den ganzen Inhalt des § 113 und des § 117 St.-G.-B. beherrscht. Eine Ergänzung des Wortes „rechtmäßig" an den betreffenden Stellen erscheint deshalb als gerechtfertigt. Denn sonst würde bei anderer Auslegung ein Widerspruch in den Paragraphen entstehen.

C.

§ 10.

Beziehungen zwischen § 113 und § 117 St.-G.-B. bezüglich des Objektes.

Fassen wir unsere bisherigen Erörterungen zusammen, so gelangen wir zu folgendem Ergebnis. § 113 St.-G.-B. beschränkt sich auf diejenigen Beamten, welche zur Vollstreckung von Gesetzen, von Befehlen und Anordnungen der Verwaltungsbehörden oder von Urteilen und Verfügungen der Gerichte berufen sind. § 117 St.-G.-B. spricht an erster Stelle von Forst- oder Jagdbeamten, ohne jedoch auf diese seinen Schutz zu beschränken, stellt diesen vielmehr ausdrücklich die Waldeigentümer, Forst- oder Jagdberechtigten und die von diesen bestellten Aufseher gleich.

§ 113 St.-G.-B. gewährt den gleichen Schutz, wie den Beamten, auch den zur Unterstützung der Beamten zugezogenen Personen, den Mannschaften der bewaffneten Macht, den Mannschaften einer Gemeinde-, Schutz- oder Bürgerwehr, vorausgesetzt, daß die Widerstandshandlung in Ausübung des Dienstes begangen wird. Eine derartige Bestimmung findet sich im § 117 St.-G.-B. nicht. Andrerseits bezieht sich der Schutz des § 113 St.-G.-B. zunächst auf Beamte und nur ausnahmsweise wird er Privatpersonen zu teil, nämlich, wenn sie zur Unterstützung des Beamten zugezogen sind. Eine derartige Bestimmung kennt im Gegensatz dazu § 117 St.-G.-B. nicht.

§ 117 St.-G.-B. schreibt zwar keineswegs vor, daß Forst- oder Jagdbeamte die Eigenschaft von Exekutivbeamten haben müssen. Thatsächlich wird aber jeder Forst- oder Jagdbeamter ein zur Vollstreckung von Gesetzen, von Befehlen oder Anordnungen der Verwaltungsbehörden berufener Beamter sein, da es sich bei denselben um die Ausübung der vom Staat übertragenen forst- oder jagdpolizeilichen Funktionen handelt. Deshalb kann der Widerstand gegen dieselben auch die Bestrafung aus § 113 St.-G.-B. nach sich ziehen. Jedoch ist dies nur der Fall, wenn § 117 St.-G.-B. ausgeschlossen ist, weil die That nicht bei Handhabung des Forst- und Jagdschutzes, sondern bei Ausübung einer anderen Amtshandlung begangen war. Denn soweit es sich um den Forst- oder Jagdschutz handelt, gelangen die Bestimmungen des § 117 St.-G.-B. als des spezielleren Gesetzes zur Anwendung.[1]) Würde z. B. ein Förster als Hülfsbeamter der Staatsanwaltschaft bei Gefahr im Verzug Haussuchungen vornehmen, (gemäß § 105 St.-P.-O.) so würde ein hierbei geleisteter Widerstand nach § 113 St.-G.-B. zu bestrafen sein. Dagegen würde § 117 St.-G.-B. Anwendung finden müssen, wenn der Förster als Jagdbeamter einen ertappten Wilderer verfolgen und dabei auf Widerstand stoßen würde.[2])

---

[1]) Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen. VII, 301.
Oppenhoff, Rechtsprechung des Preußischen Ober-Tribunals in Strafsachen. XII, 292. XVI, 811. XVII, 417, 418. XX, 270.

[2]) Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen. XXIII, 358.

2. Abschnitt.

Die verbrecherische Handlung.

§ 11.

Widerstand und thätlicher Angriff.

§ 113 und § 117 St.-G.-B. unterscheiden zwischen „Widerstand leisten in" und „thätlich angreifen während der rechtmäßigen Amtsausübung". Daß einmal die Präposition „in", das andere Mal die Präposition „während" von dem Gesetzgeber gewählt ist, beruht keineswegs auf einem bloßen Zufall. Denn wie aus der Entstehungsgeschichte der fraglichen Bestimmungen[1]) sich ergiebt, hatte der Abgeordnete Lasker bei der 3. Beratung beantragt, an Stelle des Planck'schen Vorschlages, wonach an beiden Stellen „während" stand, dem „während" an der ersten Stelle ausdrücklich „in" zu substituieren. Aus dieser Fassung, die demnächst zum Gesetz erhoben wurde, folgt, daß jene Präpositionen gewählt wurden, um etwas Verschiedenes auszudrücken.

a) Was zunächst den Widerstand betrifft, so setzt er voraus, daß ein Zwang gegen den Beamten geübt werde. Daß derselbe gerade dahin gehen müsse, die Amtshandlung zu verhindern, wie das Reichsgericht[2]) annimmt, erfordert das Gesetz nicht, eine bloß auf Erschwerung der Ausführung der

---

[1]) Siehe oben.

[2]) Enscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen. IV, 374.

Amtshandlung gerichtete Absicht muß für genügend erachtet werden.[1])

Als Mittel, durch welche der Widerstand geleistet wird, bezeichnet das Gesetz

α) Gewalt,

β) Bedrohung mit Gewalt.

α) Gewalt bedeutet nun nicht jede rechtswidrige Anwendung physischer Kraft, in der Absicht, den Willen einer anderen Person mittelst dieses Zwanges zu einem Dulden, Thun oder Unterlassen zu bestimmen, wie Wanjeck[2]) annimmt. Denn der Begriff der Gewalt setzt einerseits weder die Rechtswidrigkeit noch die bezeichnete Absicht voraus, andrerseits ist aber ein gewisses nach den Umständen zu bestimmendes Maß physischer Kraft erforderlich.

Gewalt bedeutet vielmehr die Entfaltung einer erheblicheren körperlichen Kraft, deren Maß wenigstens so groß sein muß, daß sie den Beamten, wenn auch nicht zur Abstandnahme von der Amtshandlung, so doch zur erhöhten Kraftanwendung seinerseits nötigt.[3])

Diese Einwirkung auf die Person eines Anderen kann sich direkt gegen die Person richten, indem der Thäter mit seinem Körper oder mit dem von ihm geführten Werkzeug aktiv auf den Körper des Anderen einwirkt (sogenannte Gewalt an der Person) oder indirekt durch Vermittlung einer Sache (sogenannte Gewalt gegen die Person, z. B. durch Wegnahme des Gewehres).[4])

Wenn nun v. Wächter[5]) der Ansicht ist, daß nach

[1]) Olshausen, Kommentar. 1897. S. 460.
Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen. III, 334.
Rechtsprechung des deutschen Reichsgerichts in Strafsachen. X, 179.

[2]) Wanjeck, in Goltdammers Archiv. XXVII, 169.

[3]) Olshausen, Kommentar. 1897. S. 461.

[4]) Oppenhoff, Rechtsprechung des Preußischen Ober-Tribunals in Strafsachen. II, 396. VII, 126. X, 16. XIII, 647. XVII, 51.
Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen. III, 337.

[5]) v. Wächter, Über die Gewalt bei der Erpressung. Goltdammers Archiv XXVII, 162.

konstantem Sprachgebrauch des Strafgesetzbuches unter „Gewalt", welche gegen jemand geübt wird, bloß die gegen die Person gerichtete physische Gewalt verstanden werde im Gegensatz zu Gewaltthätigkeit, so ist diese Behauptung unzutreffend, denn „Gewaltthätigkeit" wird in den Paragraphen des Strafgesetzbuches, in denen der Ausdruck vorkommt, in einem andern Sinn gebraucht, nämlich teils als Gewaltthätigkeit gegen Personen, so im § 122 Absatz 3 (Gewaltthätigkeiten der Meuterer gegen Anstaltsbeamte), § 125 Absatz 2 (Gewaltthätigkeiten gegen Personen durch Rädelsführer beim Landfriedensbruch, teils als Gewaltthätigkeit gegen Sachen, so im § 124 (Hausfriedensbruch durch eine Menschenmenge), teils von einer solchen gegen Personen oder Sachen, so im § 125 Abs. 1 (Landfriedensbruch). Auch ergiebt sich aus § 117 Abs. 1 und 2, daß das Strafgesetzbuch nicht bloß „Gewalt an der Person", sondern auch eine an der Sache begangene Gewalt kennt.

Da nun § 113 St.-G.-B. schlechthin von Gewalt spricht, so wird der dort den Beamten geleistete Widerstand ins Auge zu fassen sein, ohne Unterschied, ob er sich direkt gegen die Person des Beamten oder zunächst gegen Sachen richtet, wobei jedoch eine indirekte Beziehung gegen[1]) den Beamten stets vorliegen muß, da diesem Widerstand geleistet wird.

Da die Gewalt ihrem Begriffe nach die Anwendung von Körperkraft zwecks Einwirkung auf den Andern zur Voraussetzung hat, so kann von Gewalt nicht die Rede sein, wenn die Anwendung physischer Kraft fehlt. Dahin gehören die Fälle des sogenannten passiven Widerstandes gegen Beamte, das Entgegensetzen[2]) der körperlichen Schwere seitens des zu Verhaftenden, indem dieser unthätig am Boden liegen bleibt. Denn es handelt sich hier lediglich um das Verharren in einem die Amtsausübung erschwerenden oder verhindernden

[1]) Olshausen, Kommentar. 1897. S. 462.

[2]) Stenglein, Zeitschrift für Gerichtspraxis und Rechtswissenschaft. Neue Folge. I, 100, 101.

Zustand.[1]) Ebensowenig fällt unter den Begriff der Gewalt das bloße Bereiten sachlicher Vorkehrungen und Hindernisse gegen die Ausführung der Amts- oder Rechtshandlung, z. B. das Verschließen der Thüre vor dem Gerichtsvollzieher, welcher eine Exekution vornehmen will.[2]) Dagegen ist als Gewalt anzusehen, z. B. das Entgegenstemmen des eigenen Körpers, das Festhalten des Gerichtsvollziehers, um ihn zu hindern, die gepfändete Sache mitzunehmen[3]); ebenso das Sichlosreißen von dem Beamten[4]), die Einsperrung desselben.[5])

β) Außer der Gewalt kennt das Strafgesetzbuch als Mittel, durch welches der Widerstand geleistet wird, die Bedrohung mit Gewalt, d. h. die Ankündigung einer Gewalt.[6]) Sie muß gegen den Beamten gerichtet sein; sie soll ihn in Furcht versetzen und zur Unthätigkeit nötigen.[7]) Die Drohung muß dem Bedrohten als eine ernstliche erscheinen, so daß sie geeignet ist, auf den Willen des Bedrohten einzuwirken und der Drohende muß das Bewußtsein in dieser Eigenschaft seiner Drohung haben. Die Drohung braucht nicht ausdrücklich ausgesprochen zu werden, vielmehr kann in konkludenten Handlungen schon eine Drohung erblickt werden, z. B. im Erheben der Faust, im Anlegen des Gewehres. Muß in einem solchen Fall die Drohung ernstlich gemeint sein? Insbesondere muß das Gewehr geladen sein? Mit Unrecht

---

[1]) Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen. IV, 374.
Rechtsprechung des deutschen Reichsgerichts in Strafsachen. III, 11. VIII, 85.

[2]) Rechtsprechung des deutschen Reichsgerichts in Strafsachen. V, 24.

[3]) Oppenhoff, Rechtsprechung des preußischen Ober-Tribunals in Strafsachen. XVI, 93. XVII, 51. XX, 311.

[4]) Rechtsprechung des deutschen Reichsgerichts in Strafsachen. I, 305.

[5]) Daselbst. II, 391.

[6]) Wagner, Die Preußische Jagdgesetzgebung. 2. Aufl. 1889. S. 209.
v. Schwarze, Allgemeine Gerichtszeitung für das Königreich Sachsen. XV, 271.

[7]) Oppenhoff, Rechtsprechung des preußischen Ober-Tribunals in Strafsachen. IX, 164. XIII, 647.

fordert dies Olshausen[1]), indem er davon ausgeht, daß die Gefährlichkeit ein objektives Erfordernis sei, das durch das subjektive Gefühl des Bedrohten keineswegs ersetzt werden könne. Indessen die objektive Gefahr kann nicht lediglich entscheidend sein, sondern die Lage der Sache und die dadurch begründete Ansicht des mit dem Gewehr Bedrohten. Die Drohung mit einer Flinte wird wohl geeigneter sein, Schrecken einzuflößen, als die Drohung mit einem Stock, weil die Flinte zum Schießen bestimmt ist. Es kommt nicht darauf an, daß der zu Bedrohende durch die Gefahr eines Schusses ernstlich bedroht war, daß also der Drohende in der Lage war, die Drohung[2]) sofort auszuführen und daß er den Willen hatte, dies zu thun, sondern[3]) nur auf das Bewußtsein des Drohenden, daß seine Handlungsweise bei dem Anlegen des Gewehres auf den zu Bedrohenden an sich geeignet ist, in demselben die Furcht vor der Verwirklichung hervorzurufen, welche in der die Abschießung des Gewehres in unmittelbare Aussicht stellenden Handhabung desselben liegt und in der demzufolge anzunehmenden Absicht, diese Furcht zu erregen.

b) Ferner erwähnt das Strafgesetzbuch das thätliche Angreifen des Beamten. Würde dasselbe unter den Handlungen mittelst thätlichen Angriffes auch die Widerstandshandlungen verstanden haben, so würde eine Unterscheidung in zweierlei Thatbestand überflüssig gewesen sein. Demgemäß können unter thätlichen Angriffen nur solche verstanden werden, die nicht als Widerstandshandlungen zum Zweck die bestimmte Amtshandlung zu hindern, erscheinen.[4])

---

[1]) Olshausen, Kommentar. 1897. S. 486.

[2]) Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen. IX, 176.
Rechtsprechung des deutschen Reichsgerichts in Strafsachen. V, 643.

[3]) Oppenhoff, Kommentar. 1896. S. 302.
v. Schwarze, Allgemeine Gerichtszeitung für das Königreich Sachsen. XV, 271.
v. Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 8. Aufl. 1897. S. 340.

[4]) Olshausen, Kommentar. 1897. S. 463.

Der thätliche Angriff beschränkt sich nicht auf ein Anfassen und wirkliches Beeinträchtigen des Körpers eines Anderen, umfaßt vielmehr, wie das Reichsgericht[1]) zutreffend annimmt, jede in feindseliger Willensrichtung unmittelbar auf den Körper eines Andern zielende Einwirkung und zwar ohne Rücksicht auf einen Erfolg; es fällt somit jede Thätigkeit darunter, welche die bezeichnete Richtung durch die Bewegung des aggressiv Vorgehenden nimmt.

Als thätlichen Angriff sieht die Praxis z. B. an das Ausholen zum Schlag,[2]) das Zücken eines Messers.[3])

Aus der scharfen Scheidung zwischen Widerstand und thätlichem Angriff im § 113 und § 117 St.-G.-B. folgt, daß eine verbrecherische Handlung nicht gleichzeitig zum gewaltsamen Widerstand und zum thätlichen Angriff gehören kann, wie Olshausen[4]) annimmt. Ob das eine oder das andere Delikt anzunehmen ist, muß man danach beurteilen, ob eine Erschwerung und Vereitelung der Amtshandlung gewollt ist oder[5]) nicht. Bei dem thätlichen Angriff wird vorausgesetzt, daß der Amtsausübung durch den thätlichen Angriff thatsächlich ein Hindernis entsteht, aber keineswegs, daß derselben ein Hindernis entgegengesetzt werden wollte. Wenn nun

---

Hälschner, Das gemeine deutsche Strafrecht. II. 1887. S. 815.
H. Meyer, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 5. Aufl. 1895. S. 650.
v. Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 8. Aufl. 1896. S. 565.
Geyer, Grundriß zu den Vorlesungen über gemeines deutsches Strafrecht. II, 139.
Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen. VII, 301. XXVIII, 32.
Stenglein, Zeitschrift für Gerichtspraxis und Rechtswissenschaft. Neue Folge. IV, 341. VI, 182.

[1]) Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen. VII, 301.

[2]) Stenglein, Zeitschrift für Gerichtspraxis und Rechtswissenschaft. Neue Folge. VI, 182.

[3]) Rechtsprechung des deutschen Reichsgerichts in Strafsachen. IV, 818. Heuser's Annalen der Justiz und Verwaltung. XXVII, 156.

[4]) Olshausen, Kommentar. 1897. S. 460.

[5]) John, in Holtzendorff's Handbuch des deutschen Strafsrechts in Einzelbeiträgen. III, 125.

Hälschner,[1]) von Schwarze,[2]) Olshausen,[3]) das Reichsgericht,[4]) einen thätlichen Angriff auch bei der Absicht, die Amtshandlung zu hindern, annehmen, so ist dies durchaus unzutreffend, da bei einer derartigen Annahme der thätliche Angriff in dem gewaltsamen Widerstand aufgehen würde,[5]) was bei der scharfen Scheidung des Gesetzes in 2 Thatbestände, einen Widerspruch ergeben würde mit dem Sinn der §§ 113 und 117 St.-G.-B.

§ 12.

Die Strafschärfungsgründe des § 117 St.-G.-B. Absatz 2.

Im Gegensatz zu § 113 St.-G.-B. führt § 117 St.-G.-B. straferhöhende Umstände an, welche darin bestehen, daß der Widerstand oder der Angriff unter Drohung mit Schießgewehr, Äxten oder andern gefährlichen Werkzeugen erfolgt oder mit Gewalt an der Person begangen ist.

Die Zusammenstellung der Worte „mit Schießgewehr, Äxten oder andern gefährlichen Werkzeugen" zeigt, daß Schießgewehre und Äxte für gefährliche Werkzeuge erachtet sind.

Unter einem Werkzeug versteht nun Berner[6]) ein zu einem bestimmten Zweck durch menschliche Thätigkeit vorgebildetes Mittel. An sich ist nicht zu leugnen, daß dem Begriff des Werkzeuges die Zweckbestimmung innewohnt. Trotzdem ist die Definition Berners zu eng im Sinn der Bestimmungen, in denen jener Ausdruck sich vorfindet. Denn das „Werkzeug" als gefährliches wird in den betreffenden §§ mit Gegenständen zusammengestellt, durch welche eine Einwirkung auf den

---

[1]) Hälschner, das gemeine deutsche Strafrecht. II. 1887. S. 813.

[2]) v. Schwarze, Allgemeine Gerichtszeitung für das Königreich Sachsen. XV, 271.

[3]) Olshausen, Kommentar. 1897. S. 460.

[4]) Rechtsprechung des deutschen Reichsgerichts in Strafsachen. VII, 453.

[5]) Berner, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 17. Aufl. 1895. S. 380. John a. a. O. S. 125.

[6]) Berner, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 17. Aufl. 1895. S. 112.

Körper eines Andern, beziehungsweise auf eine fremde Schließvorrichtung erfolgt oder in Aussicht gestellt wird. Es sind dies die §§ 223a, 367[10], 243[8]. Und zwar handelt § 223a von Körperverletzungen „mittelst einer Waffe, insbesondere eines Messers oder eines andern gefährlichen Werkzeuges;" § 367[10] von der Benutzung einer Waffe, insbesondere eines Messers oder eines andern gefährlichen Werkzeuges bei einer Schlägerei oder einem Angriff;" § 243[8] von demjenigen Diebstahl, welcher dadurch bewirkt wird, daß zur Eröffnung eines Gebäudes ... „falsche Schlüssel oder andere zur ordnungsmäßigen Eröffnung nicht bestimmte Werkzeuge angewendet werden."

Im Sinn der vorstehenden Bestimmungen bedeutet Werkzeug vielmehr Gegenstände, durch welche in unmittelbarer Weise eine Einwirkung auf den Körper eines Andern in Aussicht genommen wird, gleichviel, ob dieselben von vorn herein zu diesem Zweck durch Menschenhand geschaffen worden sind oder ob ihnen erst später durch den menschlichen Willen eine vielleicht nur ganz vorübergehende Zweckbestimmung verliehen[1]) ist.

Gefährlich erscheinen aber für eine Person nicht nur Gegenstände, die ihr Leben bedrohen, sondern unter den Begriff der Gefährlichkeit fällt alles, was nach den konkreten Verhältnissen zur der berechtigten Besorgnis Anlaß giebt, daß die Unversehrtheit des Leibes der Person eine nicht unerhebliche Beeinträchtigung erfahren[2]) könne. Dahin gehört z. B. je nach der Beschaffenheit, wie es gebraucht wird, ein zugeklapptes

---

[1]) Olshausen, Kommentar. 1897. S. 485.

Geyer, Grundriß zu den Vorlesungen über gemeines deutsches Strafrecht. II. 1885. S. 10.

v. Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 8. Aufl. 1897. S. 567.

Hälschner, das gemeine deutsche Strafrecht. II. 1887. S. 95.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen. VIII, 315. XXIV, 372.

[1]) Rechtsprechung des deutschen Reichsgerichts in Strafsachen. II, 488.

Goltdammers Archiv XXVII, 356. XXVIII, 261.

Taschenmesser;[1]) ein Bierglas,[2]) wenn es zum Schlagen benutzt wird; ein mit eisernen Zähnen versehenes Ruder;[3]) ein angezogener, schwerer, mit metallenen Kopfnägeln besetzter Stiefel;[4]) eine Bierflasche;[5]) ein Stein[6]) ꝛc.

Als ein zweiter Strafschärfungsgrund kommt im § 117 St.-G.-B. Absatz 2 „Gewalt an der Person" in Betracht. Hinsichtlich des letzteren Punktes ist bereits oben darauf hingewiesen, daß diejenige Einwirkung auf die Person eines Andern als Gewalt an der Person bezeichnet wird, bei welcher der Thäter mit seinem eignen Körper oder mit dem von ihm geführten Werkzeug an dem Körper des Andern sich vergreift. Die Gewalthandlung muß die Person selbst getroffen haben; deshalb würde ein auf eine Person abgegebener Schuß, der diese unberührt gelassen hat, sich nicht als „Gewalt an der Person" darstellen, da hierbei die direkte Einwirkung auf die Person fehlt, sondern als „Gewalt gegen die Person" anzusehen sein.[7]) Denn bei dieser kommt es lediglich auf die Richtung der Gewalt an. Unzutreffend ist die Ansicht von Hälschner[8]) und v. Buri,[9]) welche beide Wendungen für gleichbedeutend halten; und zwar versteht Hälschner unter Gewalt im Sinn des § 117 St.-G.-B. Absatz 2 nur diejenige, welche an der Person des Beamten nicht ausgeübt zu sein braucht, nur die indirekt gegen die Person sich richtende Gewalt, während v.

[1]) Rechtsprechung des deutschen Reichsgerichts in Strafsachen. I, 781.

[2]) Daselbst I, 442.

[3]) Daselbst II, 496.

[4]) Stenglein, Zeitschrift für Gerichtspraxis und Rechtswissenschaft. VII, 102.

[5]) Rechtsprechung des deutschen Reichsgerichts in Strafsachen. II, 68. Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen. II, 167.

[6]) Stenglein, Zeitschrift für Gerichtspraxis und Rechtswissenschaft. VII, 108.

[7]) Olshausen, Kommentar. 1897. S. 486. Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen. XVI, 172.

[8]) Hälschner, Das gemeine deutsche Strafrecht. II. 1887. S. 818.

[9]) v. Buri, im Gerichts-Saal. XXIX. Beilageheft, S. 13.

Buri den Unterschied darin findet, daß § 117 Absatz 2, ebenso wie § 253 St.-G.-B. neben Gewalt gegen Sachen nur die geringere gegen Personen, § 117 Absatz 2, ebenso wie § 255 St.-G.-B. die erheblichere Gewalt an Personen umfaßt. Eine derartige Annahme entspricht durchaus nicht dem Sinn der gesetzlichen Bestimmungen. Denn wäre „Gewalt an der Person" dasselbe, wie „Gewalt gegen die Person" so hätte das Strafgesetzbuch doch nur den einen oder den andern Ausdruck gewählt, nicht aber beide Begriffe einander gegenüber gestellt.

§ 13.
Die §§ 113 und 117 St.-G.-B. in ihrem gegenseitigen Verhältnis.

Stellen wir die Bestimmungen des § 113 und § 117 St.-G.-B. bezüglich der strafbaren Handlungen gegenüber, so ist folgendes zu bemerken.

Beide §§ gewähren Schutz gegen Widerstand, welcher durch Gewalt oder Bedrohung mit Gewalt geleistet wird, sowie gegen thätlichen Angriff. Aber während § 113 es bei den Strafvorschriften gegen Widerstand und thätlichen Angriff bewenden läßt, trifft § 117 noch speziellere Bestimmungen, indem es 2 Schärfungsgründe der Strafbarkeit feststellt. Einmal wird der Fall hervorgehoben, wo der Widerstand oder der Angriff unter Drohung mit Schießgewehr, Äxten oder andern gefährlichen Werkzeugen begangen worden ist. Sodann hebt § 117 noch besonders die „Gewalt an der Person" hervor, während § 113 schlechthin von „Gewalt" spricht, ohne zwischen „Gewalt an der Person" und „Gewalt gegen die Person" einen Unterschied zu machen.

3. Abschnitt.

§ 14.

Der subjektive Thatbestand.

Bisher haben wir nur die objektive Seite der strafbaren Handlungen des § 113 und § 117 St.-G.-B. darzulegen versucht. Indessen darf auch die Frage nicht übergangen werden, wer der Thäter der betreffenden Delikte sein kann.

Sowohl § 113, wie § 117 St.-G.-B. lassen diese Frage unerörtert. In beiden §§ heißt es nur „wer — Widerstand leistet" oder „wer — angreift." Da § 113 und § 117 St.-G.-B. keine Bestimmungen über die Thäterschaft enthalten, so muß es bei den allgemeinen Grundsätzen sein Bewenden haben, wonach Thäter jeder Mann und jede Frau sein kann.[1]) Auch ist die Widerstandshandlung dann strafbar, wenn sie von einem Andern, als dem durch die Amtshandlung Betroffenen ausgeht.[2])

Obwohl ferner § 113 und § 117 St.-G.-B. keinen Unterschied zwischen vorsätzlicher und fahrlässiger Übertretung der Strafbestimmungen machen, vielmehr lediglich aussprechen „wer — Widerstand leistet . . .," so wird man doch gemäß

---

[1]) v. Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 8. Aufl. 1897. S. 114. H. Meyer, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 5. Aufl. 1895. S. 146. Berner, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 17. Aufl. 1895. S. 75.

[2]) Olshausen, Kommentar. 1897. S. 460.

Oppenhoff, Kommentar. 1896. S. 288.

Oppenhoff, Rechtsprechung des Preußischen Ober-Tribunals in Strafsachen. X, 503, 603.

den allgemeinen Grundsätzen annehmen müssen, daß in beiden §§ bloß von vorsätzlichen Delikten die Rede sein kann. Denn Fahrlässigkeit wird nach dem Strafgesetzbuch nur unter Strafe gestellt, wenn der dahin gehende Wille ausdrücklich im Gesetz ausgesprochen ist oder aus dem Zusammenhang der gesetzlichen Bestimmungen erhellt.[1]) Z. B. wird Fahrlässigkeit bestraft bei Tötung und Körperverletzung, Entweichenlassen von Gefangenen, gemeingefährlichen Verbrechen ꝛc. Anders bei Polizeiübertretungen (§ 360 ff. St.-G.-B.), wo Fahrlässigkeit gewöhnlich, ausnahmslos bei denen, die in einem Unterlassen bestehen, bestraft[2]) wird, da dies für Polizeimaßregeln notwendig ist, wie sich aus dem Zusammenhang der einzelnen Bestimmungen ergiebt.

Ist sonach Vorsatz erforderlich, so setzt derselbe seitens des Thäters einmal die Kenntnis voraus, daß die Handlung sich gegen einen der im § 113 und § 117 St.-G. genannten Beamten oder die denselben gleichgestellten Personen richtet, und diese sich in Ausübung ihres Amtes, Dienstes oder Rechtes befinden.

Hierüber herrscht in Doktrin und Praxis Einigkeit. Bestritten ist aber, ob die Kenntnis des Thäters, daß die Ausübung des Amtes, Dienstes oder Rechtes rechtmäßig sei, zur Strafbarkeit der im § 113 und § 117 St.-G.-B. bedrohten Delikte erforderlich sei; ob also der Irrtum des Thäters über diesen Punkt den Vorsatz ausschließe. Dies verneint Hiller[3]) in seiner Monographie, indem er davon ausgeht, ein Irrtum über die Rechtmäßigkeit komme nur auf Gefahr des Widerstand Leistenden in Betracht, während derselbe im Gerichts-

---

[1]) Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen. XXII, 43.

[2]) Berner, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 17. Aufl. 1895. S. 127. Oppenhoff, Kommentar. 1896. S. 893.

Binding, die Normen und ihre Übertretung. II. 2. Aufl. 1890. S. 607.

[3]) Hiller, die Rechtmäßigkeit der Amtsausübung im Begriff des Vergehens der Widersetzlichkeit. 1873. S. 73.

Saal[1]) die Auffassung vertritt, daß zwar die aus thatsächlichen, nicht aber aus Rechtsirrtum entsprungene unrichtige Annahme der Rechtswidrigkeit den Dolus ausschließe; ferner Neumann,[2]) John,[3]) Wagner[4]) im Anschluß an das Preußische Ober-Tribunal[5]) und das Reichsgericht,[6]) indem sie geltend machen, „der Beamte solle nicht von der subjektiven Ansicht eines Dritten abhängen," „die staatliche Autorität erfordere, daß einer rechtmäßigen Amtshandlung der Betroffene sich unterwerfe," die Pflicht des Gehorsams lege es ihm auf, rechtmäßige Amtshandlungen geschehen zu lassen."

Insbesondere wird eine Stelle der von dem Abgeordneten Dr. Meyer in der Sitzung vom 21. März 1870 gehaltenen Rede[7]) als Argument für vorstehende Ansichten angeführt, die sich auf das Amendement Fries bezog. Der Abgeordnete Fries[8]) hatte nämlich beantragt: „Der Reichstag wolle beschließen, im § 111 Zeile 4 und 6 zwischen den Worten „während" und „einer Amtshandlung" einzuschalten „der gesetzmäßigen Vornahme."

Im Anschluß hieran bemerkte Dr. Meyer: „Hier handele es sich darum, in wie weit der Staatsbürger berechtigt sein sollte, gegen einen gesetzwidrigen Angriff eines Beamten sich zu wehren. Denn daß, wenn der Beamte rechtmäßig ver-

[1]) Hiller, im Gerichts-Saal. XXVII, 14.

[2]) Neumann, die Rechtmäßigkeit der Amtsausübung beim Widerstand gegen die Staatsgewalt, in Goltdammers Archiv. XXII, 224.

[3]) John, in Holtzendorff's Handbuch des deutschen Strafrechts in Einzelbeiträgen. III, 118.

[4]) Wagner, die Preußische Jagdgesetzgebung. 1889. S. 209.

[5]) Oppenhoff, Rechtsprechung des Preußischen Ober-Tribunals in Strafsachen. XIV, 488, 708. XVII, 40.

[6]) Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen. II, 423—425. III, 14.

Rechtsprechung des deutschen Reichsgerichts in Strafsachen. II, 409 bis 417. IV, 132. VII, 280.

[7]) Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Norddeutschen Reichstages. 1870. Band I, S. 430.

[8]) Daselbst Band III, S. 294.

fährt, jeder Widerstand gegen ihn strafbar sein soll, darüber herrscht kein Streit. Der Punkt, wo der Streit beginnt, ist nur der, wenn der Beamte über die Grenze des Gesetzes hinausgeht."

Mit diesen Worten hat Dr. Meyer nicht sagen wollen, daß jeder Widerstand gegen rechtmäßige Handlungen, auch der unbewußt gegen solche gerichtete strafbar sein sollte. Diese Worte hatten vielmehr die Bedeutung: „Es handele sich hier darum, die Norm, deren Übertretung strafbar sein soll, wenn sie vorsätzlich geschieht, zu bestimmen; soll die Norm lauten „Du sollst keiner Handlung des Beamten Widerstand leisten" oder „Du sollst keiner rechtmäßigen Handlung des Beamten" Widerstand leisten. Daß die letztere Norm besteht, darüber waltet kein Zweifel. Fraglich ist nur, ob sie zur ersteren erweitert werden soll. Dies ist aber nicht erfolgt. Nur die letztere Fassung wurde in den Reichstagsberatungen beibehalten.[1])

Wenn jedoch wirklich obige Worte des Dr. Meyer das bedeuten sollen, was ihnen zugemutet wird, daß nämlich Dr. Meyer hier von den allgemeinen dolus-Lehren eine Ausnahme gemacht wissen wollte, so können einige Äußerungen des Abgeordneten Dr. Schwarze[2]) entgegengestellt werden. Dieser sagte in seiner Rede vom 19. März 1870 mit Rücksicht auf die dolus-Lehre: „Man würde juristisch einfach sagen müssen: der Mann, der sich widersetzt hat, war ja ganz und gar nicht der Meinung, daß er sich einer gesetzlichen Anordnung einer Behörde widersetzte. Wie wollen Sie den Mann bestrafen? Wenn er sich im Irrtum befunden hat, so fehlt ihm der dolus der Widersetzlichkeit."

Sonach ist das Argument, welches die Vertreter der Ansicht, daß bezüglich des § 113 und § 117 St.-G.-B. die

---

[1]) Guggenheimer, der Irrtum des Thäters in Bezug auf die Rechtmäßigkeit der Amtshandlung. 1883. S. 38 ff.

[2]) Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages des Norddeutschen Bundes. 1870. I, S. 409.

Kenntnis des Thäters von der Rechtmäßigkeit der Ausübung des Amtes, Dienstes oder Rechtes nicht erforderlich sei, aus den Entstehungsgeschichten, insbesondere aus den Reden der Reichstagsabgeordneten herleiten, nicht zutreffend.

Auch ist zu erwidern, daß die von den Gegnern angeführten Gründe „der Beamte solle nicht von der subjektiven Ansicht eines Dritten abhängen", „die staatliche Autorität erfordere, daß einer rechtmäßigen Amtshandlung der Betroffene sich unterwerfe", „die Pflicht des Gehorsams lege es ihm auf, rechtmäßige Amtshandlungen geschehen zu lassen" von großer Bedeutung für den Gesetzgeber sein mögen, sofern sie ihn zu einer Abänderung des Gesetzes bestimmen können. Indessen gehört diese Frage in das Gebiet der staatsrechtlichen und politischen Erwägungen, nicht in dasjenige strafrechtlicher Interpretationen.

Ferner führen die Vertreter der gegnerischen Ansicht an, wenn der Thäter der Obrigkeit, deren Handlungen er für keine rechtmäßigen halte, Widerstand entgegensetze, so handele er auf seine eigne Gefahr; die Kenntnis des Thäters von der Rechtmäßigkeit werde präsumiert, falls nur objektiv das Moment der Rechtmäßigkeit gegeben sei.[1])

Allein als wirkliche praesumtio doli steht der Satz im Widerspruch mit dem ganzen Strafrecht, wie v. Streit[2]) zutreffend bemerkt. Denn bedeutet sie, der Thäter besitze stets dolus eventualis, so ist dies eine eben so falsche als beweisbedürftige Behauptung.

Demnach wird man die obige Frage, ob die Rechtmäßigkeit der Amts-, Dienst- oder Rechtshandlung zu den Thatumständen gehört, welche den gesetzlichen Thatbestand des § 113 und § 117

[1]) Neumann a. a. O. S. 224.

Oppenhoff, Rechtsprechung des Preußischen Ober-Tribunals in Strafsachen. XIV, 708. XVII, 40.

[2]) v. Streit, Widersetzung gegen die Staatsgewalt. 1892. S. 110.

St.-G.-B. ausmachen, ohne weiteres bejahen müssen. Denn wenn der Gesetzgeber eine Abweichung von dem allgemeinen Grundsatz, wonach der dolus des Thäters sich auf alle Merkmale des Thatbestandes zu erstrecken hat, beabsichtigt hätte, so hätte er sie jedenfalls ausgesprochen. Im § 113 und § 117 St.-G.-B. liegt aber keine Veranlassung dazu vor. Eine Abweichung erscheint auch deshalb ungerechtfertigt, weil sich aus dem klaren Wortlaut beider §§ ergiebt, daß nur der rechtmäßig handelnde Beamte oder Berechtigte geschützt werden soll.[1])

Irriger Glaube des Thäters, daß die Amtshandlung eine unrechtmäßige sei, schließt mithin die Strafbarkeit des Widerstandes aus, da § 59 St.-G.-B., der bei Würdigung obiger Frage entscheidend in Betracht kommt, im Absatz 1 bestimmt:

> „Wenn jemand bei Begehung einer strafbaren Handlung das Vorhandensein von Thatumständen nicht kannte, welche zum gesetzlichen Thatbestand gehören oder deren Strafbarkeit erhöhen, so sind ihm diese Umstände nicht zuzurechnen."

Verwandt mit der obigen Frage, ob die Kenntnis des Thäters, daß die Ausübung des Amtes, Dienstes oder Rechtes rechtmäßig sei, zur Strafbarkeit der im § 113 und § 117 St.-G.-B. bedrohten Delikte erforderlich sei, ist diejenige, ob das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit bei allen Delikten vorhanden sein muß oder nur in den Fällen, in denen ausdrücklich „widerrechtlich, rechtswidrig ꝛc. steht, wie in § 123, § 124, § 240 ꝛc.

Würde man in derartigen Fällen allgemein das Bewußt-

[1]) v. Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 1897. S. 564.
H. Meyer, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 1895. S. 650.
Olshausen, Kommentar. 1897. S. 464, Nr. 28.
Hälschner, Das gemeine deutsche Strafrecht. II. 1887. S. 815.
Guggenheimer a. a. O. S. 38 ff.

sein der Rechtswidrigkeit fordern, so würde die Rechtspflege geradezu lahm gelegt werden. Denn es würde in jedem Fall des Nachweises bedürfen, daß der Thäter die von ihm übertretene Vorschrift gekannt habe. Auch bietet das Gesetz nicht den geringsten Anhalt zu einer derartigen Auffassung.[1])

---

[1]) v. Bar, im Gerichts-Saal. XXXVIII, 252.

Stooß, die Grundzüge des schweizerischen Strafrechts im Auftrag des Bundesrates vergleichend dargestellt. I. 1892. S. 202.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen. XII, 275. XV, 158. XIX, 252. XX, 393.

Anderer Meinung:

Janka, das österreichische Strafrecht. 2. Aufl. 1890. S. 106.

Hälschner, das gemeine deutsche Strafrecht. I. 1881. S. 198, 253.

Binding, die Normen. II, 403.

IV.

§ 15.

Ergebnisse.

Ein Rückblick auf die vorstehenden Erörterungen ergiebt, daß die Bestimmungen des § 117 St.-G.-B. teils enger, teils weiter als diejenigen des § 113 St.-G.-B. sind.

Dies zeigt sich einmal auf dem persönlichen Anwendungsgebiet. Denn § 113 St.-G.-B. spricht von Beamten, welche zur Vollstreckung von Gesetzen, von Befehlen und Anordnungen der Verwaltungsbehörden oder von Urteilen und Verfügungen der Gerichte berufen sind. § 117 St.-G.-B. bezieht sich auf Forst- und Jagdbeamte, denen die Waldeigentümer, Forst- und Jagdberechtigten und die von diesen bestellten Aufseher gleichgestellt werden. § 113 St.-G.-B. gewährt denselben Schutz, wie den Beamten, den zur Unterstützung desselben zugezogenen Personen, sowie den Mannschaften der bewaffneten Macht, den Mannschaften einer Gemeinde-, Schutz- oder Bürgerwehr, falls die Widerstandsleistung in Ausübung des Dienstes begangen war, während § 117 St.-G.-B. eine derartige Bestimmung nicht enthält.

Eine weitere Abweichung der beiden §§ von einander besteht hinsichtlich der verbrecherischen Handlung. Denn während § 113 St.-G.-B. den Widerstand, welcher durch Gewalt oder Bedrohung mit Gewalt geleistet wird, und den thätlichen Angriff unter Strafe stellt, enthält § 117 St.-G.-B. außer den Strafvorschriften gegen den durch Gewalt oder Bedrohung mit Gewalt geleisteten Widerstand und den thätlichen Angriff

zwei Strafschärfungsgründe. Es sind dies die Widerstands- und Angriffsleistung unter Drohung mit Schießgewehr, Äxten oder andern gefährlichen Werkzeugen und die Widerstandshandlungen unter Drohung mit Gewalt an der Person.

Soweit es sich um den Widerstand gegen einen Forst- oder Jagdbeamten handelt, welchem nicht die Eigenschaft eines Exekutivbeamten innewohnt, findet § 117 St.-G.-B. als das speziellere Strafgesetz Anwendung.[1])

[1]) Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen. VII, 301.
Oppenhoff, Rechtsprechung des Preußischen Ober-Tribunals in Strafsachen. XVI, 25.

Litteratur.

A. Kommentare.

Olshausen, Kommentar zu dem Strafgesetzbuch für das deutsche Reich. 5. Aufl. Berlin 1897.

Oppenhoff, Das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich. 13. Aufl. Berlin 1896.

Meves, Strafgesetz-Novelle vom 26. Februar 1876. Erlangen 1876.

Rüdorff-Stenglein, Strafgesetzbuch für das deutsche Reich. 4. Aufl. Berlin 1892.

Stenglein, Appelius, Kleinfelder, Die strafrechtlichen Nebengesetze des deutschen Reiches. Berlin 1895.

v. Schwarze, Kommentar zu dem Strafgesetzbuch für das deutsche Reich. 5. Aufl. Leipzig 1884.

Oppenhoff, Das Strafgesetzbuch für die preußischen Staaten. 5. Aufl. Berlin 1867.

Hartmann, Die neben dem Strafgesetzbuch für die preußischen Staaten geltenden Strafgesetze. Berlin 1864.

Daude, Das Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. April 1880. 3. Aufl. Berlin 1885.

Kunze, Die preußischen Jagdpolizeigesetze. Berlin 1891.

Schoenfeld, Das preußische Forstdiebstahlsgesetz vom 15. April 1878. Berlin 1884.

Wagner, Die preußische Jagdgesetzgebung. 2. Aufl. Berlin 1889.

B. Hand- und Lehrbücher.

1. Des Staatsrechts.

v. Gerber, Grundzüge eines Systems des deutschen Staatsrechts. 5. Aufl. Leipzig 1880.

H. Schulze, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts. Leipzig 1886.

Zorn, Das Staatsrecht des deutschen Reichs. Band I. 1880.

Laband, Das Staatsrecht des deutschen Reichs. Band I. 2. Aufl. 1888.

v. Stengel, in v. Marquardsen's Handbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart in Monographien. Band II. 2. Aufl. 1894.

G. Meyer, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts. 4. Aufl. Leipzig 1895.

v. Rönne, Das Staatsrecht der preußischen Monarchie. 4. Aufl. Band III. Leipzig 1883.

Bornhak, Preußisches Staatsrecht. Band II. Freiburg 1889.

2. Des Strafrechts.

Jarcke, Handbuch des gemeinen deutschen Strafrechts. Band II. Berlin 1828.

Feuerbach-Mittermaier, Lehrbuch des gemeinen in Deutschland gültigen Peinlichen Rechts. Gießen 1847.

Heuser, Systematisches Handbuch des Kurhessischen Straf- und Polizeirechts. Kassel 1853.

Kersting, Das Strafrecht in Kurhessen. Band I. Rinteln 1853.

Bernhardt, Geschichte des Waldeigentums, der Waldwirtschaft und Forstwissenschaft. Band I—III. Berlin 1872—1875.

Behlen und Laurop, Systematische Sammlung der Forst- und Jagdgesetze der deutschen Bundesstaaten von den ältesten bis auf die neuesten Zeiten. Band I—IV. 1827—1831.

v. Bar, Lehrbuch des internationalen Privat- und Strafrechts. Hannover 1892.

H. Meyer, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 5. Aufl. Leipzig 1895.

Berner, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 17. Aufl. Leipzig 1895.

Hälschner, Das gemeine deutsche Strafrecht. Band I, II. Bonn 1881, 1887.

John, in Holtzendorff's Handbuch des deutschen Strafrechts in Einzelbeiträgen. Band III. Berlin 1872.

Meves, daselbst, Ergänzungen zu dem deutschen Strafrecht. Band IV. Berlin 1877.

Binding, Die Normen und ihre Übertretung. Band I. 2. Aufl. 1890.

Geyer, Grundriß zu den Vorlesungen über deutsches Strafrecht. Band I, II. München 1884, 1885.

v. Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 8. Aufl. Berlin 1897.

C. Monographien.

H. Pfeiffer, Beiträge zur Interpretation des § 113 St.-G.-B. Marburg 1895.

R. Schultz, Der Widerstand gegen die auswärtige Staatsgewalt. Magdeburg 1881.

Hiller, Die Rechtmäßigkeit der Amtsausübung im Begriff des Vergehens der Widersetzlichkeit. Würzburg 1873.

v. Streit, Die Widersetzung gegen die Staatsgewalt. Berlin 1892.

Guggenheimer, Der Irrtum des Thäters in Bezug auf die Rechtmäßigkeit der Amtsausübung. München 1883.

Oetker, Einfluß des Rechtsirrtums. Kassel 1876.

Zitelmann, Irrtum und Rechtsgeschäft. 1879.
Ortloff, Die Strafbarkeitserkenntnis als Schuldvoraussetzung. 1891.
Berger, Der Forst- und Jagdschutz in Deutschland und insbesondere in Preußen. Neudamm 1889.
Dalcke, Das Preußische Jagdrecht. Breslau 1895.

D. Zeitschriften.

v. Schwarze, Der Gerichtssaal. Band XXVII, XXVIII. Beilageheft zu Band XXIX, Band XXX, XXXVIII.
Monatsschrift für deutsche Beamte. 1878.
v. Stenglein, Zeitschrift für Gerichtspraxis und Rechtswissenschaft. Band I—VII. (Neue Folge). (Band XI—XVII der Gesamtfolge).
Wallmann, Deutsche Juristenzeitung. Band IV—V.
Schulzenstein-Keil, Verwaltungsarchiv, Zeitschrift für Verwaltungsrecht und Verwaltungsgerichtsbarkeit. Band II.
Laband-Stoerk, Archiv für öffentliches Recht. Band I.
Goltdammers, Archiv für gemeines deutsches und preußisches Strafrecht. Band IV, XII, XVII, XIX, XXII, XX II, XXVI, XXVII, XXVIII, XLII.
v. Schwarze, Allgemeine Gerichtszeitung für das Königreich Sachsen. Jahrgang III, IV, XIII, XIV, XV.

E. Rechtsprechung.

Oppenhoff, Rechtsprechung des Königlich Preußischen Ober-Tribunals in Strafsachen. Band II—XX.
Pezold, Die deutsche Strafrechtspraxis. Stuttgart 1877.
Rechtsprechung des deutschen Reichsgerichts in Strafsachen. Band I—X.
Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen. Band I bis XXVIII.
Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen. Band XXX.
Entscheidungen des Reichs-Oberhandelsgerichts. Band XII.
Heuser's Annalen der Justiz und Verwaltung. Band XVIII, XIX, XXII—XXVIII.

F. Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstags des Norddeutschen Bundes.

1. Legislatur-Periode. Session 1870. Band I—III.
Stenographische Berichte über die Verhandlungen des deutschen Reichstags. 2. Legislatur-Periode. Session 1875—1876. Band I—III.

Mein Lebenslauf.

Am 5. Februar 1874 wurde ich zu Rostock, im Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin, geboren. Meine Eltern sind der Prof. Dr. phil. Carl Eberhard, Oberlehrer an dem Königlichen Wilhelms-Gymnasium zu Cassel, und dessen Ehefrau Mathilde, geb. Fuhrhans. Ebenso wie meine Eltern bekenne ich mich zu der reformierten Religion.

Meinen Schulunterricht erhielt ich auf dem Progymnasium zu Marburg a. d. L., der Volksschule zu Dillenburg, dem Königlichen Gymnasium zu Dillenburg und dem Königlichen Wilhelms-Gymnasium zu Cassel.

Nachdem ich im Herbst 1892 mein Abiturientenexamen bestanden hatte, bezog ich die Universitäten zu Berlin und Marburg a. d. L., um mich dem Studium der Rechtswissenschaft zu widmen. Ich besuchte die Vorlesungen der Herren Professoren Eck, Weber, Lasson, Dernburg, Aegidi, Gierke, Brunner, Pernice, Gradenwitz, Biermann, Oertmann, Berner, Dambach, v. Gneist, Hübler, Kohler, Rubo, v. Cuny, Jacobi, Heilborn, Straßmann, Wagner, Boeckh, Sering, Oldenberg, Ubbelohde, Enneccerus, v. Lilienthal, Lehmann, Sartorius, Wachenfeld.

Daneben beschäftigte ich mich während der ersten 4 Semester auf dem Seminar für Orientalische Sprachen mit dem Studium der sansibar-arabischen und der neugriechischen Sprache bei den Herren Dr. Moritz, Lektor Amur ben Nassur Lomeri und Prof. Mitsotakis.

Außerdem hörte ich auf der Universität Berlin die musikalischen Vorlesungen des Herrn Dr. Friedländer und in dem Seminar für Orientalische Sprachen die Vorlesungen des Herrn Professor Güßfeld über geographische Ortsbestimmungen auf Reisen.

Im Dezember 1896 bestand ich bei dem Königlichen Oberlandesgericht zu Cassel meine erste juristische Prüfung und wurde darauf dem Königlichen Amtsgericht zu Abterode, von wo ich mich am 22. Juli 1897 in Tübingen dem mündlichen Doktorexamen unterzog, auf die Dauer von neun Monaten zur Beschäftigung überwiesen.

Gustav Eberhard,
Referendar.

Inhaltsangabe.